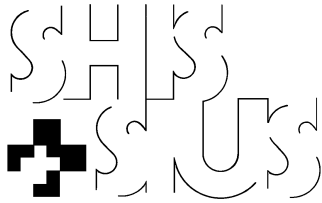




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Bevölkerung und Bildung



*Schweizerisches Hoch-
schulinformationssystem
(SHIS)*

Technisches Handbuch UH

Erhebung der Studierenden und Abschlüsse an
den universitären Hochschulen

Version 1.15

sowohl für XML- als auch CSV-Lieferungen

Gültig ab Herbstsemester 2026/27

Juni 2026

Kontakt: shisportal@bfs.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Das SHIS	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Datenlieferung	5
2.1	Datenumfang	5
2.1.1	Studierendendaten	5
2.1.2	Examensdaten	5
2.2	Erhebungsperioden	5
2.2.1	Häufigkeit der Erhebungen	5
2.2.2	Liefertermine / Übergabe bereinigte Daten	5
2.3	Liste der im Internet verfügbaren Dokumente	6
2.4	Datenaustausch	6
2.5	Liste der erhobenen Variablen	7
2.5.1	Variablen des Vorlauf-Records (Header)	7
2.5.2	Studierenden-Variablen	7
2.5.3	Examensvariablen	8
3	Erhebungen	9
3.1	Der Vorlauf-Record	9
3.1.1	Erhebungsgegenstand	9
3.1.2	Instanz welche die Daten liefert	10
3.2	Studierende	11
3.2.1	Unveränderliche Studierendendaten	11
3.2.2	Zulassung	11
3.2.3	Semesterdaten	16
3.3	Examen	20
3.3.1	Unveränderliche Daten	20
3.3.2	Examensdaten	20
4	Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	22
4.1	Allgemeines	22
4.2	Definitionen	22
4.2.1	Studierende	22
4.2.2	Studiendauer	23
4.2.3	Zahlungspflichtiger Kanton (IUV-relevanter Wohnort)	23
4.2.4	Fakultätsgruppen	24
4.3	Datenaustausch zwischen den Universitäten (inkl. FS-CH und IHEID), BFS und Geschäftsstelle IUV (EDK)	25
4.3.1	Dateiformat	25
4.3.2	Liste der Personen zur Eruiierung des Wohnorts im Zweitstudium	25

4.3.3	Namensliste.....	25
4.4	Ablauf der IUUV	26
5	Anhang	28
5.1	Datenaustausch: Format	28
5.1.1	XML-Format.....	29
5.1.2	CSV-Format.....	36
5.2	Plausibilierungsregeln	39
5.2.1	Plausibilisierung der Studierendendaten.....	39
5.2.2	Plausibilisierung der Examensdaten	41
5.2.3	Provisorische und Definitive Statistik	42
5.3	Die Schweizerische Matrikelnummer	43
5.3.1	Bedeutung	43
5.3.2	Zusammensetzung der Matrikelnummer.....	43
5.3.3	Generieren der Nummern, Bedrucken der Etiketten	43
5.3.4	Vorgehen bei der Kontrolle und Vergabe der Matrikelnummer.....	44
5.3.5	Ablauf beim Wechsel von einer FH/PH an eine universitäre Hochschule	44
5.3.6	Matrikelnummer bei Studierenden der universitären Weiterbildung	45
5.3.7	Grundsätze zur Beibehaltung der Matrikelnummer.....	45
5.3.8	Rechtliche Grundlagen	46

Alle Neuerungen wie auch alle *bisherigen* Änderungen (Modifizierungen, Informationen, usw.) finden Sie im Internet unter:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/experts/techhb-uh.html>

*Die Technischen Handbücher der universitären Hochschulen sind **nur** für die Datenlieferanten bestimmt!*

1 Einleitung

1.1 Das SHIS

Die zentrale Datenbank des SHIS

Im Schweizerischen Hochschulinformationssystem (SHIS) sind die universitären Hochschulen UH (Universitäten, universitäre Institutionen sowie die ETHs), die Fachhochschulen FH, die pädagogische Hochschulen (PH), die Kantone und der Bund vertreten. Sein Ziel ist die Erarbeitung von gesamtschweizerischen statistischen Grundlagen für Planung und Politik im Hochschulbereich.

Das wichtigste Werkzeug des SHIS ist die zentrale Datenbank. Ihre Datenlieferantinnen sind primär die UH sowie die FH und die PH. Das Bundesamt für Statistik (BFS), Sektion Bildungsprozesse, ist zuständig für den Unterhalt der Datenbank und die Auswertungen der Daten. Adressat/innen der Auswertungen sind in erster Linie die in der Hochschulpolitik und Planung tätigen Instanzen von Hochschulen, Kantonen und Bund; dann aber auch alle übrigen an Bildungspolitik und -planung interessierten Gremien und Personen im In- und Ausland. Die Dateien entsprechen den Datenschutzverordnungen des Bundes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die zentrale Datenbank des SHIS

Die rechtlichen Grundlagen der Erhebung der Schüler/innen und Studierenden bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 ([SR 431.01](#)) und die Verordnung vom 30. April 2025 über die Bundesstatistik ([SR 431.011](#))

Erhebungsorgan ist laut der genannten Verordnung das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind, im Rahmen des SHIS für die UH, die Hochschulen, die Kantone sowie der Bund. Es besteht eine Auskunftspflicht.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. April 2025 über die Bundesstatistik auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 ([SR 235.1](#)) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 ([SR 235.11](#)).

Aufgrund der Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Erhebung der Lernenden um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatikssicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu treffen:

- Vor der Datenlieferung hat sich der Benutzer zu authentifizieren.
- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung.
- Sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, werden die Daten beim BFS anonymisiert.

2 Datenlieferung

2.1 Datenumfang

2.1.1 Studierendendaten

Jede UH liefert in jedem Semester nach Abschluss der Einschreibefrist (Details siehe [Kalender im Internet](#)) Angaben über alle immatrikulierten Studierenden, die im Rahmen von **mindestens einjährigen Studiengängen (mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte)** Vorlesungen, Seminarübungen, Laborkurse oder Praktika besuchen, mit dem Ziel oder der Möglichkeit, eine anerkannte Prüfung abzulegen oder einen akademischen Grad zu erlangen. Spezialfälle, die eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nur in Absprache mit dem BFS in die Lieferung einbezogen werden.

2.1.2 Examensdaten

Jede UH sowie jede andere Prüfungsinstanz liefert einmal jährlich (Details siehe [Kalender im Internet](#)) Angaben über die von ihr abgenommenen Prüfungen.

Erhoben werden alle **bestandenen Examen**, die zum Führen eines akademischen Titels oder Grades berechtigen oder ein Hochschulstudium sonstwie abschliessen (Abschlüsse von nicht-akademischen Studiengängen, Abschlüsse von Vertiefungsstudien, Abschlüsse der universitären Weiterbildung*, Fakultätsexamen).

***Abschlüsse der universitären Weiterbildung (Stufe 33) werden nur dann im SHIS erfasst, wenn vorgängig zumindest ein Semester-Eintrag besteht!**

Nicht bestandene Examen und Zwischenexamen werden *nicht mehr* erhoben.

2.2 Erhebungsperioden

2.2.1 Häufigkeit der Erhebungen

Die Datenerhebung zu den Studierenden an den UH wird zwei Mal pro Jahr durchgeführt, d.h. ein Mal für das Herbst- und ein Mal für das Frühjahr-Semester.

Die Erhebung der Daten zu den Abschlüssen findet ein Mal pro Jahr statt.

Der Kalender der Lieferfristen ist im Internet verfügbar.

2.2.2 Liefertermine / Übergabe bereinigte Daten

Semester: **Der Übergabetermin* der bereinigten Daten** an das BFS wird für das Herbstsemester auf den **30. November** und für das Frühjahrssemester auf den **15. Mai** festgelegt.

*Es gibt keinen Stichtag für die Erhebung der Studierenden; der Übergabetermin gilt als Stichtag.

Abschlüsse: Für die Examen ist als Erhebungsperiode das Kalenderjahr, also **1.1. bis 31.12.**, massgebend. **Der Übergabetermin der bereinigten Daten** wird auf den **15. März** festgelegt.

2.3 Liste der im Internet verfügbaren Dokumente

Die Informationen zu den verschiedenen Erhebungen sind in vier Kapitel aufgeteilt:

- Technische Handbücher, News und **Kalender**
- Codelisten und Definitionen
- Vorlagen für die Datenlieferung

Sie finden in den Kapiteln (in ZIP-Files zusammengefasst) die für die jeweilige Erhebung relevanten einzelnen Dateien.

Allfällige Fragen bitte an: shisportal@bfs.admin.ch

2.4 Datenaustausch

Die Hochschulen und das BFS tauschen ihre Daten ausschliesslich via das dafür vorgesehene Portal aus. Mit diesem Portal haben die Datenlieferanten auch die Möglichkeit, die Datenqualität (online Plausibilisierung und provisorische Statistik) zu testen. Hierfür siehe das Benutzerhandbuch im Internet.

Die Dateien sollten im Format XML erstellt sein. Es ist jedoch weiterhin möglich die Daten im CSV Format zu liefern: in diesem Fall sind die Vorteile, die mit dem XML Format verbunden sind, nicht verfügbar (siehe im Anhang [Datenaustausch Format](#)).

2.5 Liste der erhobenen Variablen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Variablen folgen in Kapitel 3 'Erhebungen'

2.5.1 Variablen des Vorlauf-Records (Header)

(siehe [XML-Struktur im Anhang](#))

Erster Block: Beschreibung der Erhebung

1. Identifikator der Erhebung
2. Titel der Erhebung
3. Erhebungsgegenstand
4. Beschreibung des Erhebungsgegenstandes
5. Referenzjahr
6. Studiensemester (*gilt nicht für die Examenserhebung*)

Zweiter Block: Instanz, welche die Daten liefert

1. Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert
2. Lieferantenkategorie
3. Name Datenlieferant/in
4. Datum der Erstellung der Datei
5. Kommentar der Person, welche die Daten liefert

2.5.2 Studierenden-Variablen

(siehe [XML-Struktur im Anhang](#))

Erster Block: unveränderliche Daten der Studierenden

1. Matrikelnummer der studierenden Person
2. AHVN13 der studierenden Person
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum

Zweiter Block: Zulassung

1. Studienberechtigungsausweis
2. Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises
3. Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises
4. Wohnort vor Studienbeginn

Dritter Block: Semesterdaten

1. Hochschule
2. Fachrichtung (resp. 1^{tes} gleichwertiges Studienfach*)
3. 2^{tes} kombiniertes gleichwertiges Studienfach*
4. Staatsangehörigkeit
5. Studienstufe
6. Urlaubstatus
7. Kooperation (*geplant, leer lassen*)

* BS, GE, LS, NE, UZH (bei UZH auslaufend per 2026)



2.5.3 Examensvariablen

(siehe [XML-Struktur im Anhang](#))

Erster Block: unveränderliche Daten

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Matrikelnummer der studierenden Person2. AHVN13 der studierenden Person |
|---|

Zweiter Block: Examensdaten

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Prüfungsinstanz2. Fachrichtung (resp. 1^{tes} gleichwertiges Studienfach*)3. 2^{tes} kombiniertes gleichwertiges Studienfach*4. Examensdatum5. Prüfungsstufe6. Kooperation (<i>geplant, leer lassen</i>) |
|--|

* BS, GE, LS, NE, UZH (bei UZH auslaufend per 2026)

Für die CSV-Struktur siehe [CSV-Vorlage](#) unter Punkt 5.1.2

3 Erhebungen

3.1 Der Vorlauf-Record

Der Vorlauf-Record (header) dient zur Identifikation der Datenlieferung, entweder Studierenden- oder Examensdaten.

3.1.1 Erhebungsgegenstand

1. IDENTIFIKATOR DER ERHEBUNG	tag: surveyId
--------------------------------------	---------------

Code	Beschreibung
1	Erhebung der Studierendenendaten
2	Erhebung der Examensdaten

2. TITEL DER ERHEBUNG	tag: surveyLabel
------------------------------	------------------

Fakultativ

3. ERHEBUNGSGEGENSTAND	tag: objectNumber
-------------------------------	-------------------

Code	Beschreibung
101	Erhebung der Studierendenendaten
102	Makroskopische Informationen über die Studierendenendaten zuhanden der UH (Bsp. statistische Inkohärenzen)
103	Mitteilung der provisorisch/definitiv gelöschten Doppelimmatrikulationen
104	Erhebung des Wohnorts bei Beginn des Zweitstudiums (IUV), <i>einmalig</i>
105	Definitive Statistik der Studierenden
106	Definitive Datei der Studierenden
150	Namensliste zum Ergänzen und Weiterleiten an die IUV-GS (IUV)
201	Erhebung der Examensdaten
202	Makroskopische Informationen über die Examensdaten zuhanden der UH (Bsp. statistische Inkohärenzen)
203	Definitive Statistik der Examen
206	Definitive Datei der Examen

4. BESCHREIBUNG DES ERHEBUNGSGEGENSTANDES	tag: objectLabel
--	------------------

Fakultativ

5. REFERENZJAHR	tag: surveyPeriod
------------------------	-------------------

Studierende:

Das **Studienjahr** umfasst das **Herbst-** und das darauffolgende **Frühjahrssemester**, überstreicht also zwei Kalenderjahre. Es ist mit dem Kalenderjahr zu bezeichnen, in dem es beginnt:

Beispiel: Referenzjahr **2026** = Herbstsemester = HS 2026/27
 Referenzjahr **2026** = Frühjahrssemester = FS 2026/27 (FS2027)

Format: JJJJ

Examen:

Kalenderjahr des Examensdatums.

Format: JJJJ

6. STUDIENSEMESTER (ausser Examensdaten)

tag: surveySemester

Herbstsemester (HS): 0

Frühjahrssemester (FS): 5

3.1.2 Instanz welche die Daten liefert

1. IDENTIFIKATOR DER INSTANZ WELCHE DIE DATEN LIEFERT

tag: dpId

Code	Beschreibung
0005	Universität Basel
0010	Universität Bern
0020	Universität Freiburg
0030	Universität Genf
0035	Hochschulinstitut für internationale Studien und Entwicklung (IHEID)
0040	Universität Lausanne
0045	Universität Luzern
0050	Universität Neuenburg
0060	Universität St.Gallen
0070	Universität Zürich
0075	Università della Svizzera italiana
0076	Theologische Hochschule Chur
0077	Fernstudien Schweiz (FS-CH)
0080	ETH Lausanne
0090	ETH Zürich

2. LIEFERANTENKATEGORIE

tag: dpCategory

Code	Beschreibung
uh	Universitäre Hochschule
edk	IUV-Geschäftsstelle

3. NAME DATENLIEFERANT/IN

tag: dpAuthor

Alphanumerisch

4. DATUM DER ERSTELLUNG DER DATEI

tag: dpDeliveryDate

Format XML: JJJJ-MM-TT (JJJJ=Jahr, MM=Monat, TT=Tag)

Format CSV: JJJJMMTT (ohne Bindestriche)

5. KOMMENTAR DER PERSON, WELCHE DIE DATEN LIEFERT

tag: dpDeliveryComment

Fakultativ

3.2 Studierende

Der Studierenden-Record enthält die Semesterdaten einer studierenden Person.

3.2.1 Unveränderliche Studierendendaten

1. MATRIKELNUMMER DER STUDIERENDEN PERSON	tag: studentRegistrationNumber
--	--------------------------------

Siehe «[Die Schweizerische Matrikelnummer](#)» im Anhang.

2. AHVN13 DER STUDIERENDEN PERSON	tag: vn
--	---------

Schweizweit einmaliger Identifikator.

Die AHVN13 ist eine grundlegende Information und für alle Studierenden **obligatorisch** zu liefern. Bei Personen, die aus dem Ausland zum Studieren in die Schweiz kommen sowie denjenigen, bei welchen die AHVN13 zum Zeitpunkt der Datenlieferung an das BFS noch nicht existiert, muss diese **obligatorisch im Folgesemester** geliefert werden.

Details siehe online im Zip unter 'Technische Handbücher, News und Kalender' / Studierende und Abschlüsse UH / 3_Guide_NAVS13_*.pdf (Leitfaden zur Nachführung der AHV-Nummern im Bildungsbe-
reich).

3. GESCHLECHT	tag: sex
----------------------	----------

1 = männlich

2 = weiblich

4. GEBURTSDATUM	tag: dateOfBirth
------------------------	------------------

Beispiel: 1993-03-14 = 14. März 1993

Format XML: JJJJ-MM-TT (JJJJ=Jahr, MM=Monat, TT=Tag)

Format CSV: JJJJMMTT (ohne Bindestriche)

3.2.2 Zulassung

1. STUDIENBERECHTIGUNGS AUSWEIS	tag: certificateBeforeId
--	--------------------------

Die Codeliste «Studienberechtigungs ausweis» ist im Internet (siehe online [Codelisten und Definitionen](#)) verfügbar. **Ausnahme: Codierung der ausländischen Studienberechtigungs ausweise.**

ERINNERUNG! Studierende, welche nach Abschluss der gymnasialen Maturität / anderer schweizerischer Ausweis in der Schweiz einen **ausländischen Bachelor / Master** erworben haben: Der Wohnort dieser Personen ist der **gesetzliche Wohnsitz im Moment des Erwerbs des Maturitäts ausweises / anderer schweizerischer Ausweis in der Schweiz** (Erststudium) und nicht der Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Bachelor / Master.

Merkblätter mit diesen und weiteren Informationen zur IUV-Umsetzung sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/universitaeten>

Der Studienberechtigungsausweis ist ein unveränderliches Merkmal. Diese Angabe ist für neue Studierende obligatorisch. Bei Personen hingegen, welche keine* Neustudierenden sind, können die Felder leer gelassen werden. In diesen Fällen übernimmt das SHIS automatisch die Daten des vorangegangenen Semesters.

***Übertritt von einer Fachhochschule / Pädagogischen Hochschule (FH/PH) an eine UH:**

- Für Studierende, die **nach Abschluss** eines Fachhochschulstudiums (FH/PH) an einer universitären Hochschule (Studienstufe 15 oder 25) weiter studieren, ist der Code 32 (Diplom/Bachelor einer Fachhochschule (FH/PH)) anzugeben. Der Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises muss nicht angegeben werden, diese Angabe ist (je nach Examensjahr) bereits im SHIS enthalten, resp. es wird der Ausstellungsort Code 00000 verwendet.
- In Absprache mit der IUUV-GS (April 2018) wird der Code 32 erweitert mit dem **Master FH/PH** ([Zulassungsbedingungen](#) für die Aufnahme in ein Doktoratsstudium (Studienstufe 40) an einer universitären Hochschule.
- Für Studierende, **welche ohne FH/PH-Abschluss** an eine UH wechseln, erfolgt der Eintritt «sur dossier», es zählt der Wohnort zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids. Sollte hingegen die Person über eine gymnasiale Maturität verfügen, dann wird dieser Studienberechtigungsausweis übernommen. Demnach gilt der Wohnort zum Zeitpunkt der Erlangung der Maturität.

Vereinbarungen:

CRUS, KFH, COHEP:

[Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen](#)

CUSO, EPFL, HES-SO (April 2007): [Accord CUSO-HESSO](#)

Wird für die Zulassung zur Hochschule zusätzlich zum Studienberechtigungsausweis eine reduzierte Aufnahmeprüfung verlangt, so muss dies nicht ausgewiesen werden. Wesentlich ist der für die Zulassung zu dieser Prüfung vorgelegte Ausweis. Es ist also der Code für die (evtl. eidg. nicht anerkannte) Abschlussprüfung der Vorbereitungsschule anzugeben.

«ECUS – Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses»

Bei der zentralen [Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen](#) für Studienbewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis ist der ausländische Ausweis 45-49 anzugeben (nicht Code 38).

Schwerpunktfächer (Gymnasiale Maturität)

Ab HS2008/09 muss das Schwerpunktfach erhoben werden:

- Neueintretende mit einem Maturitätsabschluss (MAR 1995), ausgestellt **vor 2008**, **wie bisher** mit Studienberechtigungsausweis-Code 40.
- Neueintretende mit einem Maturitätsabschluss (MAR 1995), ausgestellt **ab 2008**, **mit den neuen Codes 71–78**.

Ausnahmen

26001: Bis zur nächsten Revision MAV/MAR ist das Schwerpunktfach „Théâtre“ des **Lycée cantonal de Porrentruy** weiterhin provisorisch anerkannt. Das SBFI erlaubt keinen eigenen Schwerpunktcodes, es wird weiterhin der Code 40 erfasst (Stand November 2017).

31001: Die Profile am **Liechtensteinischen Gymnasium Vaduz** sind teils aggregierter und entsprechen demzufolge nicht zwingend den 8 Schwerpunktfächern (Codes 71-78). Hier wird weiterhin der Code 40 erfasst.

Universitäre Weiterbildung (Studienstufe: Code 33): für neue Studierenden im Bereich der universitären Weiterbildung ist diese Information nicht nötig.

2. AUSSTELLUNGORT DES STUDIENBERECHTIGUNGS AUSWEISES tag: schoolBeforeeld

Die Codeliste «Ausstellungsort des Studienberechtigungs ausweises» ist im Internet (siehe [Codelisten und Definitionen](#)) verfügbar.

Für schweizerische Maturitätsausweise (inkl. Fürstentum Liechtenstein) gilt ein fünfstelliger Code, der die ausstellende Schule bezeichnet. Dieser Code wird seit 2000 von den meisten Maturitätsschulen direkt auf die Maturitätszeugnisse gedruckt und kann dort abgelesen werden.

Achtung: Wenn der Studienberechtigungs ausweis den alten vierstelligen Code aufweist, muss der gültige fünfstellige Code der Codeliste entnommen werden!

Bei der Übernahme der Schulcodes ist in zwei Fällen besondere Vorsicht geboten: Die Primarlehr diplome des Lehrerinnen- und Lehrerseminars Rickenbach wurden bis 1998 unter einem falschen Code herausgegeben (Code auf Diplom: 0507; korrekter SHIS-Code: 05032). Die Primarlehrerinnendiplome des Theresianums Ingenbohl tragen bis 1996 den Code für die Maturitäten desselben Instituts (Code auf Diplom: 0503; korrekter SHIS-Code: 05031).

Ausnahmen: In folgenden Fällen entfällt die Angabe des Ausstellungsortes (resp. mit 00000 zu füllen)

Code	Beschreibung
10-19	Maturitäten der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) mit Maturjahr bis 1993 (Achtung: bei SMK-Ausweisen ab 1994 ist der Schulcode anzugeben).
30	Diplom einer Ingenieur/in-Schule HTL
31	Primarlehrer/innen-Patent
32	Diplom/Bachelor (vorher 30, 36; ab 1997) oder Master einer Fachhochschule / pädagogischen Hochschule (FH/PH)
34	Nachträglich erworbener Fachhochschultitel (umgewandeltes HTL-, HWV- oder HFG-Diplom), resp. <i>Nostrifizierung</i> (Datum der Umwandlung angeben)
36	Diplom einer höheren Fachschule ohne HTL (HWV, HFG etc.)
37	Zulassung durch die Hochschule ohne Prüfung, «sur Dossier»
38	Vollständige Aufnahmeprüfung durch die Hochschule
39	Anderer schweizerischer Ausweis
45	Ausländischer Ausweis, gleichwertig mit der schweizerischen Maturität
46	Ausländischer Bachelor
47	Ausländischer Master oder Lizenziat
48	Ausländisches Doktorat
49	Anderer ausländischer Zulassungsausweis
50	Ausländischer Ausweis (ohne Differenzierung)
70	Passerelle „Berufsmaturität / Fachmaturität - universitäre Hochschulen“ (Ergänzungsprüfung)
90	Fachmaturität Pädagogik (FMP), nur für Vorschul- und Primarstufe
99	Art des Ausweises unbekannt (<i>gilt nicht für Neustudierende!</i>)

Der Ausstellungsort des Studienberechtigungs ausweises ist ein unveränderliches Merkmal. Diese Angabe ist für neue Studierende obligatorisch. Bei Personen, die keine Neustudierenden sind, können die Felder leer gelassen werden. In diesen Fällen übernimmt das SHIS automatisch die Daten des vorangegangenen Semesters.

Hinweis: bei reduzierter Aufnahmeprüfung den Ort des Erwerbs des ursprünglichen Ausweises angeben.

Universitäre Weiterbildung (Studienstufe: Code 33): für neue Studierenden im Bereich der universitären Weiterbildung ist diese Information nicht nötig.

3. JAHR DER AUSSTELLUNG DES STUDIENBERECHTIGUNGS AUSWEISES

tag: certificateDateBefore

Das Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungs ausweises ist ein unveränderliches Merkmal. Diese Angabe ist für neue Studierende obligatorisch. Bei Personen, die keine Neustudierenden sind, können die Felder leer gelassen werden. In diesen Fällen übernimmt das SHIS automatisch die Daten des vorangegangenen Semesters.

Universitäre Weiterbildung (Studienstufe: Code 33): für neue Studierenden im Bereich der universitären Weiterbildung ist diese Information nicht nötig.

4. WOHNORT VOR STUDIENBEGINN

tag: placeBefore

CH: Als Wohnort gilt der gesetzliche Wohnort der Studierenden – gemäss Art. 23 bis Art. 26 des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches](#) (ZGB) – zur Zeit des Erwerbs des Studienberechtigungs ausweises (Matura etc.). Ausnahme siehe weiter unten ‚Besondere Regeln‘. **Dieses Merkmal ist unveränderlich!**

Für die Studierende wohnhaft in der **Schweiz** wird der **Gemeindecode** angegeben. Zwei Codierungen sind möglich:

- **Gemeinde des Historisierten Gemeindeverzeichnisses der Schweiz**
(tag: historyMunicipality)
- **Gemeinde des Amtliches Gemeindeverzeichnisses der Schweiz**
(tag: municipality)

A/E: Für die Studierenden mit Wohnsitz im **Ausland** wird der Code des geographischen Gebietes (tag: country für Format XML) angegeben.

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der in der Datenbank gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb ermöglicht das BFS für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige **Historisierungsnummer** zu verwenden. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert. Beim Datenexport kann auf Basis der Historisierungsnummer die aktuelle vierstellige BFS-Gemeindenummer nachgeschlagen und für den Datenaustausch verwendet werden. Dazu muss das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz verwendet werden.

Die historisierte Gemeindenummer ist auf Basis des Historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS zu liefern, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Einmal erfasst, bleibt die Nummer stabil und muss nicht aktualisiert werden.

Detaillierte Informationen zum [Historisierten Gemeindeverzeichnis](#) sind auf der Internetseite des BFS erhältlich. Die Publikation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen“ enthält im Kapitel 4 Erläuterungen zur Implementierung des Historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen.

Die Gemeindecodes des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz und die Liste der Länder/Geographischen Gebiete sind im Internet verfügbar:

[Applikation der Schweizer Gemeinden](#)

Studierende, deren Eltern den Diplomatensstatus besitzen, haben keine Niederlassung (respektive keinen zivilrechtlichen Wohnsitz) in der Schweiz und sind als AusländerInnen anzusehen (IUV-Geschäftsstelle, Juni 2008).

Studierende, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises:

- jünger als 18 Jahre alt waren, geben den Wohnsitz der Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin an
- älter als 18 Jahre alt waren, geben ihren gesetzlichen Wohnsitz an.

Besondere Regeln:

- Bei Aufnahme «sur dossier» ist der Wohnort zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheides durch die UH massgebend (Beschluss der Kommission IUV vom 14.12.2000).

Vereinbarungen:

CRUS, KFH, COHEP:

[Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen](#)

CUSO, EPFL, HES-SO (April 2007):

[Accord CUSO-HESSO](#)

- Nostrifizierung (Code 34): Bei Personen mit einem umgewandelten Diplom einer Höheren Fachschule wird der Wohnort zum Zeitpunkt der Umwandlung* in ein Fachhochschul-Diplom erhoben (Beschluss der Kommission IUV vom 6.12.2001).
**Datum des Schreibens des SBFJ (früher BBT), in dem die Umwandlung bestätigt wird!*
- Bei Personen mit einer Berufsmatur und einer Ergänzungsprüfung für die Passerelle „Berufsmatur-Universität“ ist der gesetzliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Bestehens der Ergänzungsprüfung* massgeblich (Beschluss der Kommission IUV vom 16.6.2005).
**Datum des Schreibens*

Bei Studierenden, die ihren **Zulassungsausweis in einem heute nicht mehr existierenden Staat** erworben haben, entscheidet **das Jahr der Erstimmatrikulation** an einer schweizerischen Hochschule über die Verwendung des Ländercodes:

- **DDR:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1989 ist der Code 8280 (DDR) verbindlich, danach Code 8207 (Deutschland).
- **Sowjetunion:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1991 ist der Code 8235 (UdSSR) verbindlich, danach sind die Codes für die Nachfolgestaaten zu verwenden.
- **Jugoslawien:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1991 ist der Code 8220 (Jugoslawien) verbindlich, danach sind die Codes für die Nachfolgestaaten zu verwenden.
- **Tschechoslowakei:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1994 ist der Code 8238 (Tschecho-slowakei) verbindlich, danach sind die Codes 8243 (Slowakei) und 8244 (Tschechische Republik) zu verwenden.
- **Serbien und Montenegro:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 2005 ist der Code 8249 (Serbien und Montenegro) verbindlich, danach sind die Codes 8248 (Serbien) sowie 8254 (Montenegro) zu verwenden.

Achtung: Die Codes 8997 und 8999 ([ausländischer] Staat unbekannt oder nicht angegeben) sind an dieser Stelle nicht zulässig.

Diese Angabe ist für neue Studierende obligatorisch. Bei Personen, die keine Neustudierenden sind, können die Felder leer gelassen werden. In diesen Fällen übernimmt das SHIS automatisch die Daten des vorangegangenen Semesters.

Korrekturen des Wohnorts vor Studienbeginn seitens der UH, bedürfen einer schriftlichen Begründung (IUV-relevant)!

Universitäre Weiterbildung (Studienstufe: Code 33): für neue Studierenden im Bereich der universitären Weiterbildung ist diese Information nicht nötig.

3.2.3 Semesterdaten

1. HOCHSCHULE tag: unild

Code	Beschreibung
0005	Universität Basel
0010	Universität Bern
0020	Universität Freiburg
0030	Universität Genf
0035	Institut des hautes études internationales et du développement (IHEID)
0040	Universität Lausanne
0045	Universität Luzern
0050	Universität Neuenburg
0060	Universität St.Gallen
0070	Universität Zürich
0075	Università della Svizzera italiana
0076	Theologische Hochschule Chur
0077	Fernstudien Schweiz (FS-CH)
0080	ETH Lausanne
0090	ETH Zürich

2. FACHRICHTUNG (RESP. 1^{tes} GLEICHWERTIGES STUDIENFACH) tag: fieldOfStudy

Die Codeliste «SHIS-Fächerkatalog» ist im Internet (siehe [Codelisten und Definitionen](#)) verfügbar.

Die Klassierung der Studierenden nach Fachrichtung erfolgt gemäss den für jede Hochschule separat erstellten Zuordnungslisten. Änderungen dürfen **nur nach Absprache** mit dem BFS vorgenommen werden und werden **jährlich** mittels einer Umfrage evaluiert.

Bei Studierenden der Bereiche Geistes- und Sozialwissenschaften, sowie Exakte und Naturwissenschaften ist hier das Hauptfach zu registrieren. Schreiben die Studienreglemente zwei oder mehrere zu gleichen Teilen studierte Hauptfächer vor, so ist das Vorgehen bei der Klassifizierung mit dem BFS abzusprechen. Dasselbe gilt, wenn Studierende zugleich für zwei verschiedene Studiengänge eingeschrieben sind (zwei verschiedene Abschlüsse zugleich anvisieren)!

Seit WS2005/06 (je nach UH): „1^{tes} **kombiniertes, gleichwertigs Studienfach**“ (vgl. [3. 2tes kombiniertes gleichwertiges Studienfach](#)). Nur in Absprache mit dem BFS!

3. 2^{tes} KOMBINIERTES GLEICHWERTIGES STUDIENFACH

tag: secondFieldOfStudy

Nur in Absprache mit dem BFS!

Das 2^{te} gleichwertige Hauptfach wird via Variable [Fachrichtung](#) erfasst.

Es handelt sich um ein Bachelor- oder Master-Studium mit zwei gleichwertigen Studienfächern. Die Kombinationen der Studienfächer und Studienstufen sind im Fächerkatalog der Hochschulen detailliert festgehalten.

Abschluss: Es wird der Grad eines Bachelor of Arts (B A), resp. Master of Arts (M A) verliehen.

Folgende Hochschulen haben dies eingeführt:

- 1.UH BS (Philosophisch-Historische Fakultät)
Bachelor-Studiengang: seit WS 2005/06
Master-Studiengang: seit WS 2006/07
- 2.UH NE (Lettres et Sciences humaines)
Bachelor-Studiengang: seit WS 2005/06
- 3.UH GE (Sciences humaines et sociales)
Bachelor-Studiengang: seit WS 2005/06*
*Übergangslösung für das WS2005/06.
- 4.UH LS (Sciences humaines et sociales)
Bachelor-Studiengang: seit WS 2005/06
Master-Studiengang*: seit HS 2007/08
**nur im erste Studienjahr, dann Fach A oder Fach B*
- 5.UH ZH (Theologische und Philosophische Fakultät)
Bachelor-Studiengang: seit WS 2006/07, aufgehoben
Master-Studiengang: seit HS 2008/09, auslaufend

4. STAATSANGEHÖRIGKEIT

tag: nationality

Dieses Merkmal ist veränderlich.

Die Staatsangehörigkeit ist obligatorisch. Bei Studierenden mit doppelter Staatsangehörigkeit ist jene Staatsangehörigkeit zu melden, die für die studierende Person studienmässig am vorteilhaftesten ist. Bei Flüchtlingen ist die letzte Staatsangehörigkeit zu melden. Bei ausländischen Studierenden gilt ihr **Herkunftsland**, wobei der Code des **anerkannten Staates** und nicht der Code des geographischen Gebiets verwendet werden muss.

Die Codeliste der «[Länder](#)» ist im Internet verfügbar.

Achtung: Code 8999 (Staat unbekannt oder nicht angegeben) ist an dieser Stelle nicht zulässig.

5. STUDIENSTUFE

tag: levelOfStudy

Code	Beschreibung
00	Studierende, die nur vorübergehend an der betreffenden Hochschule immatrikuliert sind (Fremdsprachenaufenthalt, Fortbildung) und hier keine Abschlussprüfungen ablegen werden (Gaststudierende). Ausländische Studierende in einem Austauschprogramm (Mobilität IN), z.B. Schweizerisch-Europäisches Mobilitätsprogramm (SEMP) - früher Erasmus, Hochschulprogramm etc. dürfen nicht immatrikuliert werden (sie bleiben an ihrer Heimuniversität immatrikuliert, wie die CH-Studierenden auch).
05	Studierende in „nichtakademischen Studiengängen“ (60-120 ECTS). Es handelt sich nicht um Weiterbildungs- oder Vertiefungsstudiengänge
10	Studierende in der Studienphase, die zu einem der folgenden Abschlüsse führt: Lizenziat, Diplom.
11	Ausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe II (Gymnasium), welche bereits ihren Master oder einen äquivalenten Abschluss erworben haben.
15	Bachelor: Studierende in der Studienphase, die zum Bachelor führt sowie Medizinstudierende in den Fachrichtungen HM, DM, VM und Chiropraktik in den <i>vorklinischen</i> Semestern (d.h. 1. und 2. Studienjahr).
16	Medizinstudierende in den Fachrichtungen HM, DM, VM und Chiropraktik auf Stufe Bachelor in den <i>klinischen</i> Semestern (3. Studienjahr).
25	Master: Studierende, die den Bachelortitel erworben haben und einen Master anstreben.
33	Angebote der universitären Weiterbildung mit <u>mindestens</u> 60 ECTS-Kreditpunkten, z.B. Master of Advanced Studies (<i>bei modularem Aufbau nur das letzte Modul für MAS</i>).
35	Universitäre Aufbau- und Vertiefungsstudien mit <u>mindestens</u> 60 ECTS-Kreditpunkten: Diplôme d'études approfondies (DEA), Diplômes d'études supérieures spécialisées (DESS).
39	Universitäre Weiterbildung von individuellem Charakter, mit oder ohne Abschlussdiplom, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation im selben Fach nach einem Erstabschluss (Lizenziat, Diplom) ohne bestimmtes Studienziel • Studien nach dem Doktorat.
40	Studien, die auf das Doktorat vorbereiten und einen akademischen Titel (Master, Lizenziat, Diplom) oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzen.

Zusatzqualifikationen für die Zulassung zum Masterstudium :

Code	Beschreibung
21	Ergänzungsleistungen vor dem Master: Die studierende Person ist ausschliesslich mit dem ‚Ergänzungsstudium‘ beschäftigt, gemäss der „ Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge “. Die Zulassung zum Master erfolgt erst, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
22	Praktikum vor dem Master: Die Studierenden (Architektur) befinden sich in einem obligatorischem Praktikum, welches zwischen dem Bachelor und dem Master stattfindet. Hier gilt Urlaubsstatus = 2 (beurlaubt wegen Praktikum)
25	Ergänzungsleistungen während dem Master: Studierende, welche unter Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden: Gemäss „ Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelorstudiengänge “ handelt es sich um Auflagen, d.h. der Abschluss des Masters kann erst erfolgen, wenn die Auflagen erfüllt sind.

6. URLAUBSSTATUS

tag: vacation

Als beurlaubt gelten immatrikulierte Studierende, die während des ganzen Semesters aus bestimmten Gründen mit Erlaubnis der Hochschule von dieser fernbleiben.

Code	Beschreibung
0	nicht beurlaubt (inkl. Bachelor-, Master- Diplom-Arbeit und Examensvorbereitung).
1	Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule machen (internationale OUT-Mobilität). Diese bleiben an ihrer «Heimathochschule» normal immatrikuliert.

Zulässige Urlaubsgründe:

Code	Beschreibung
2	beurlaubt wegen Praktikum (Studienstufe 22) oder Studienaufenthalt im Rahmen des Studiums. Achtung: Dieser Code ist nicht zu verwenden für das Wahlstudienjahr der Humanmediziner/innen! Diese gelten als normal immatrikuliert und nicht beurlaubt! Dieser Code ist auch nicht zu verwenden für Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule machen. Diese bleiben an ihrer «Heimathochschule» normal immatrikuliert (nicht beurlaubt)
3	beurlaubt wegen Militärdienst
4	beurlaubt wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft
5	Urlaubsgründe ohne nähere Angabe

7. KOOPERATION

tag: cooperationInfo

Zurzeit muss keine Information über die Kooperationen geliefert werden (leer lassen).

3.3 Examen

3.3.1 Unveränderliche Daten

1. MATRIKELNUMMER DER STUDIERENDEN PERSON	tag: studentRegistrationNumber
--	--------------------------------

Siehe «[Die Schweizerische Matrikelnummer](#)» im Anhang.

2. AHVN13 DER STUDIERENDEN PERSON	tag: vn
--	---------

Schweizweit einmaliger Identifikator.

Die AHVN13 ist eine grundlegende Information und für alle Studierenden obligatorisch zu liefern. Bei Personen, die aus dem Ausland zum Studieren in die Schweiz kommen sowie denjenigen, bei welchen die AHVN13 zum Zeitpunkt der Datenlieferung an das BFS noch nicht existiert, muss diese obligatorisch im Folgesemester geliefert werden. Details siehe online im Zip unter 'Technische Handbücher und News' / Studierende und Abschlüsse UH / 3_Guide_NAVS13_*.pdf (Leitfaden zur Nachführung der AHV-Nummern im Bildungsbereich).

3.3.2 Examensdaten

1. PRÜFUNGSINSTANZ	tag: gradInstanceld
---------------------------	---------------------

Code	Beschreibung
0005	Universität Basel
0010	Universität Bern
0020	Universität Freiburg
0030	Universität Genf
0035	Institut des hautes études internationales et du développement (IHEID)
0040	Universität Lausanne
0045	Universität Luzern
0050	Universität Neuenburg
0060	Universität St.Gallen
0070	Universität Zürich
0075	Università della Svizzera italiana
0076	Theologische Hochschule Chur
0077	Fernstudien Schweiz (FS-CH)
0080	ETH Lausanne
0090	ETH Zürich

2. FACHRICHTUNG (RESP. 1^{tes} GLEICHWERTIGES STUDIENFACH)	tag: fieldOfStudy
---	-------------------

Die Codeliste «SHIS-Fächerkatalog» ist im Internet (siehe [Codelisten und Definitionen](#)) verfügbar.

Die Klassierung der Examen nach Fachrichtungen erfolgt gemäss den für jede Hochschule separat erstellten Zuordnungslisten. Änderungen dürfen nur nach Absprache mit dem BFS vorgenommen werden.

Bei Studierenden der Bereiche Geistes- und Sozialwissenschaften, sowie Exakte und Naturwissenschaften ist hier das Hauptfach zu registrieren. Schreiben die Studienreglemente zwei oder mehrere zu gleichen Teilen studierte Hauptfächer vor, so ist das Vorgehen bei der Klassifizierung mit dem BFS

abzusprechen. Dasselbe gilt, wenn Studierende zugleich für zwei verschiedene Studiengänge eingeschrieben sind (zwei verschiedene Abschlüsse zugleich anvisieren). Seit WS2005/06 (je nach UH): „1^{tes} **kombiniertes, gleichwertiges Studienfach**“ ([vgl. auch nächste Variable](#)). Nur in Absprache mit dem BFS!

3. 2^{tes} KOMBINIERTES GLEICHWERTIGES STUDIENFACH

tag: SecondFieldOfStudy

Nur in Absprache mit dem BFS!

Das 2^{te} gleichwertige Hauptfach wird via Variable [Fachrichtung](#) erfasst

Es handelt sich um ein Bachelor- oder Master-Studium mit zwei gleichwertigen Studienfächern. Die Kombinationen der Studienfächer und Studienstufen sind im Fächerkatalog der Hochschulen detailliert festgehalten.

Abschluss: Es wird der Grad eines Bachelor of Arts (B A), resp. Master of Arts (M A) verliehen.

4. EXAMENSdatum

tag: gradYearMonth

Als Zeitpunkt gilt der Monat, in dem der letzte Teil der Prüfung abgelegt wurde (z.B. auch Notenkonferenz). Doktorate: Datum der Verteidigung der Dissertation.

Format XML: JJJJ-MM

Format CSV: JJJJMM

5 PRÜFUNGSSTUFE

tag: levelOfGrad

Code	Beschreibung
05	Diplom ohne akademischen Grad
15	Bachelor
20	Lizenziat, Diplom
25	Master
33	Abschluss eines Studienganges der universitären Weiterbildung mit mindestens 60 ECTS-Punkten, z.B. Master of Advanced Studies. Abschlüsse der universitären Weiterbildung werden nur dann im SHIS erfasst, wenn <u>zuvor</u> zumindest ein Semestereintrag (Stammdaten) besteht!
35	Abschluss eines universitären Aufbau- und Vertiefungsstudiums mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten: Diplôme d'études approfondies (DEA), Diplômes d'études supérieures spécialisées (DESS)
40	Doktorat
51	Anwält/innen, Fürsprecher/innen
52	Notar/innen
53	Anwält/innen und Notar/innen (nicht getrennt)
54	Gymnasiallehrer/innen (Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II); Turn- und Sportlehrer/innendiplom II
55	Theologie

6. KOOPERATION

tag: cooperationInfo

Zurzeit muss keine Information über die Kooperationen geliefert werden (leer lassen).

4 Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)

4.1 Allgemeines

Parallel zur Erhebung der Studierenden nimmt das BFS jedes Semester Auswertungen der Examens- und Studierendendaten vor, die der Umsetzung der „Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997“ (IUV-1997) dienen. Die Vereinbarung ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft und wird am 31. Dezember 2023 auslaufen. Die ab dem Herbstsemester 2021/22 erhobenen Daten werden nach der IUV-1997 und gleichzeitig nach der neuen "Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019" (IUV-2019), die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, verarbeitet. Diese beiden Vereinbarungen regeln den finanziellen Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Hochschulbereich. Das Tagesgeschäft der IUV wird durch das IUV-Sekretariat (EDK) abgewickelt.

Es gibt nur sehr wenige Änderungen zwischen IUV 1997 und IUV 2019, und die folgenden Kapitel 4.2 bis 4.4 gelten für beide Abkommen, sofern nicht ausdrücklich erwähnt.

Erinnerung: Auf dem [EDK-Portal](#), sind weiterführende Informationen zur IUV (Grundlegendokumente, Erläuterungen, Umsetzung, die häufigsten Fragen) zu finden.

Das BFS schickt den universitären Hochschulen pro Semester zwei Listen zu, welche diese für den Vollzug der IUV ergänzen (Liste der Personen neu im Zweitstudium sowie die Namensliste). Dazu kommen nachträgliche Abklärungen zur Bestimmung von Wohnorten und zur Sicherung der Datenqualität.

4.2 Definitionen

4.2.1 Studierende

Für die Berechnung der IUV kommen alle Studierenden an den universitären Hochschulen (ohne ETH) auf Stufe Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium in Frage, sofern sie die Limite von 12 bzw. 16 Semestern (Details siehe unter [Studiendauer](#)) in der Schweiz nicht überschritten haben.

Für die folgenden Studierenden werden im Rahmen der IUV grundsätzlich keine Abgeltungen bezahlt:

- beurlaubte Studierende
- Studierende mit Wohnsitz (zum Zeitpunkt des Erwerbs des Universitätszulassungsausweises) im Ausland
- Studierende einer ETH (Lausanne und Zürich)
- Studierende in Weiterbildungs- oder Vertiefungsstudiengängen (Studienstufen 33, 35 und 39; vor dem WS 2005/06: Studienstufen 32 und 39) sowie, nur für die IUV-2019, Studierende, welche sich nur vorübergehend an der Hochschule befinden (Studienstufe 00).
- Studierende in einem [dritten oder höheren Studium](#)
- Studierende, die gleichzeitig an einer Fachhochschule und einer Universität in verwandten Studienfächern immatrikuliert sind und bei deren Ausbildung die Fachhochschule federführend ist (Beschlüsse der Kommission IUV vom 6.12.2001 und der Kommission FHV vom 4.7.2002).

Weiterführende Informationen zur FHV sind ebenfalls auf dem [Portal der EDK](#) zu finden.

4.2.2 Studiendauer

Die Dauer der Zahlungspflicht der Kantone ist für Studierende eines Studienfachs der [Fakultätsgruppe I und II](#) auf 12 Semester, bei Studierenden eines Studienfachs der Fakultätsgruppe III (Medizin) auf 16 Semester beschränkt. Bei der Berechnung der Studiendauer werden die folgenden Semester *nicht gezählt*:

- Urlaubssemester (Urlaubsstatus 2-5)
- Semester, die an einer ETH (Lausanne und Zürich) absolviert wurden
- Semester in Weiterbildungs- oder Vertiefungsstudiengängen (33, 35, 39) sowie für die IUV-2019, Studierende, welche sich nur vorübergehend an der Hochschule befinden (Studienstufe 00).

4.2.3 Zahlungspflichtiger Kanton (IUV-relevanter Wohnort)

Erststudium

Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem die studierende Person ihren gesetzlichen Wohnsitz hatte, als sie den Universitätszulassungsausweis erwarb. Diese Definition entspricht der Variable «Wohnort vor Studienbeginn», die im Rahmen der Studierendenerhebung erhoben wird. Folgende Regelungen sind besonders zu beachten:

- Bei Aufnahme «sur dossier» ist der *Wohnort zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheides* durch die Universität massgebend (Beschluss der Kommission IUV vom 14.12.2000).
- Bei Personen mit einem umgewandelten Diplom einer Höheren Fachschule (Code 34) wird der *Wohnort zum Zeitpunkt der Umwandlung* in ein Fachhochschuldiplom erhoben (Datum des Schreibens des BBT, in dem die Umwandlung bestätigt wird) (Beschluss der Kommission IUV vom 6.12.2001).
- Bei Personen mit einer Berufsmatur und einer Ergänzungsprüfung für die Passerelle „Berufsmatur - Universitäre Hochschule“ ist der *gesetzliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Bestehens der Ergänzungsprüfung* massgeblich (Datum des Schreibens) (Beschluss der Kommission IUV vom 16.6.2005).
- [Übertritt](#) von einer Fachhochschule (FH/PH) an eine UH.

Ausnahme Pflegewissenschaft: Bei Studierenden der Fachrichtung Pflegewissenschaft wird der Wohnsitz auf dieselbe Weise wie bei Studierenden im Zweitstudium bestimmt ([siehe unten](#)). Zahlungspflichtig ist somit der Kanton, in dem die Studierenden den gesetzlichen Wohnsitz hatten, als sie das Studium der Pflegewissenschaft aufnahmen. Wenn eine Person während des Studiums von einem anderen Fach zur Pflegewissenschaft wechselt, wird der IUV-relevante Wohnsitz mit Beginn des Fachstudiums Pflegewissenschaft neu bestimmt. Von der Bestimmung des Wohnorts abgesehen, werden die Studierenden der Pflegewissenschaft als Personen im Erststudium behandelt, sofern sie nicht die Kriterien erfüllen, die zur Einstufung in ein zweites oder höheres Studium führen (Beschluss der Kommission IUV vom 14.12.2000).

Zweitstudium

Bei Personen, die nach dem Erlangen eines ersten universitären Abschlusses ein Zweitstudium aufnehmen, ist der Kanton zahlungspflichtig, *in dem die Person ihren gesetzlichen Wohnsitz hatte, als sie das Zweitstudium begann*.

Eine Person befindet sich im Zweitstudium, wenn sie alle folgenden Eigenschaften aufweist:

- Sie hat ein Erststudium in der Schweiz mit einem [Examen](#) der Stufe 20 (Lizenziat/Diplom), 25 (Master), 40 (Doktorat) oder 50 bis 54 (extrauniversitäre und berufsqualifizierende Examen) erfolgreich abgeschlossen.
- Sie studiert nach dem abgeschlossenen Erststudium in einer anderen Fachrichtung weiter.

- Sie studiert nach dem abgeschlossenen Erststudium auf einer [Studienstufe](#) weiter, deren Code kleiner oder gleich 25 ist (exkl. Studienstufe 21).

Ausnahme «Jahrgang 1948»: Studierende, die 1948 oder früher geboren wurden, werden in jedem Fall als Zweitstudierende betrachtet. Als IUV-relevanter Wohnort gilt jener zu Beginn des Zweitstudiums (Beschluss der Kommission IUV vom 14.12.2000). Die Regel beruht auf der Annahme, dass die betroffenen Studierenden ihr Erststudium zu einem Zeitpunkt abschlossen, für den keine offiziellen Studierenden- und Examensdaten des SHIS verfügbar sind. Das SHIS wurde 1972 etabliert; die ersten offiziellen Zahlen stammen aus dem WS1974/75 und die ersten SHIS-Abschlüsse aus dem Jahr 1978.

Wenn eine Person einmal ein Zweitstudium aufgenommen hat, kann sie nicht mehr zurück ins Erststudium wechseln (z.B. indem sie das Zweitstudium abbricht und in die Fachrichtung des Erststudiums für eine Dissertation zurückkehrt). Sie bleibt im Zweitstudium (oder wechselt eventuell in ein Drittstudium) (Beschluss der Kommission IUV vom 9.12.1999).

Drittes und höheres Studium

Ein drittes oder höheres Studium wird auf dieselbe Weise wie ein Zweitstudium bestimmt. Personen, die sich in einem dritten oder höheren Studium befinden, lösen im Rahmen der IUV keine Beiträge mehr aus.

Lehrerausbildung für die Sekundarstufe II (Gymnasium)

Die Lehrerausbildung bildet eine Ausnahme, da sie von einer Verlängerung der Studiendauer um 3 Semester profitiert (Beschluss der IUV-Kommission vom 2. Dezember 2010). Das BFS hat diese Ausnahme bei der Anwendung von IUV-1997 nicht besonders behandelt. Ab der Umsetzung von IUV-2019 ist diese Besonderheit in die Anwendung der Vereinbarung integriert, und die betroffenen Universitäten erhalten die nötigen Informationen über die betroffenen Studenten.

4.2.4 Fakultätsgruppen

Der Pauschalbeitrag pro Student/in ist von der Fakultätsgruppe (FG) abhängig, der die Person angehört. Die Fachrichtungen des SHIS-Fächerkatalogs werden für die IUV drei Fakultätsgruppen zugeordnet:

- **FG I:** Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaften
- **FG II:** Studierende der Exakten, Natur- und Technischen Wissenschaften, der Pharmazie und der vorklinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
- **FG III:** Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab dem dritten Studienjahr (Studienstufen 16 und 25)

Bei der Zuteilung sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Studierende der Human-, Zahn-, und Veterinärmedizin (SHIS-Fachcodes 6200, 6300 und 6400): werden ab dem 3. Programmjahr der Studienstufe 16 (Bachelor im Klinikum) zugeordnet.
- Die Doktorierenden der Human-, Zahn-, und Veterinärmedizin gehören in die FG III.
- Die Studierenden der Fachrichtung 6100 (Medizin und Pharmazie fächerübergreifend/übrige) gehören in die FG II.
- Die Studierenden der Fachrichtung Pflegewissenschaft (Fachcode 6150) gehören ab dem HS2018/19 in die FG II (Beschluss der Kommission IUV vom 28.09.2018), die vorangehenden Semester verbleiben in FG I (gemäss damaligem Beschluss der Kommission IUV vom 14.12.2001).
- Die Fachrichtungen der Fachbereichsgruppe 7 (Interdisziplinäre und Andere: Ökologie, Sport, Militärwissenschaften, Gender Studies u.a.) gehören in die FG I.

- Schüler in der Sekundarstufe II (Gymnasium), die in einem Semester grösser als 12 und kleiner als 15 sind, werden der GF I zugeordnet.

4.3 Datenaustausch zwischen den Universitäten (inkl. FS-CH und I-HEID), BFS und Geschäftsstelle IUV (EDK)

4.3.1 Dateiformat

Die Liste der Personen im Zweitstudium (siehe beiliegende [Struktur](#)) sowie die Namensliste (siehe beiliegende [Struktur](#)) werden im XML-Format erstellt. Der Vorlauf-Record ([siehe 3.1](#)) ist ebenfalls Bestandteil der Datei! Das CSV-Schema kann ebenfalls für den Datenaustausch verwendet werden (siehe [CSV-Vorlage](#) unter Punkt 5.1.2).

4.3.2 Liste der Personen zur Eruierung des Wohnorts im Zweitstudium

Die Universitäten erhalten vom BFS via Datenaustausch-Portal eine Datei mit dem Namen «zweistud[Universität].xml». Die Datei umfasst sämtliche Personen, die zum Zeitpunkt der Listen-Produktion als Studierende im Zweitstudium erkannt wurden, als auch Personen in den Pflegewissenschaften, und deren Wohnsitz bei Beginn des Zweitstudiums noch nicht in der Datenbank des SHIS registriert ist. Die Universitäten ermitteln die fehlenden Angaben zum Wohnort und senden die Datei an das BFS zurück.

Die Datei enthält einen ersten Block mit der Matrikelnummer und der AHVN13 der betroffenen Personen sowie mehrere Angaben zum Erst- und Zweitstudium. In einem zweiten Block mit dem Titel «Zu liefernde Informationen über das 2. Studium» (tag: dpPlace2Data) tragen die Universitäten den Code des gesetzlichen Wohnorts / territory bei Beginn des Zweitstudiums ein (tag: municipality).

Beim Ausfüllen ist folgendes zu beachten: Bei Studierenden, die 1948 oder früher geboren wurden, existieren in der Datenbank des SHIS keine Angaben zur Fachrichtung und zum Examen des Erststudiums. In der Liste wird deshalb die Fachrichtung des Erststudiums mit «BRANCHE INCONNUE» und das Examensdatum nicht ausgewiesen (bleibt leer). Die ergänzte Liste wird dem BFS via Datenportal retourniert.

Die bereits ausgefüllten Tags dürfen nicht verändert werden. Falls die Universitäten in der Liste Unstimmigkeiten entdecken, melden sie diese direkt dem BFS.

4.3.3 Namensliste

Die IUV verlangt, dass den Vereinbarungskantonen Einsicht in die Namenslisten der Studierenden gewährt wird, für die sie Beiträge leisten. Zu diesem Zweck erstellt das BFS Listen, in denen die Matrikelnummer der IUV-pflichtigen Studierenden für jede Universität separat aufgeführt sind, und schickt diese an die einzelnen Universitäten. Die Dateien tragen den Namen «Inom[Universität].xml». Die Universitäten ergänzen in der Liste im Block der Datei «Zu liefernde Informationen für die Namensliste» (tag: dpListOfNameData) Vorname (tag: studentFirstName), Name (tag: studentSecondName) der studierenden Person und gegebenenfalls das Geburtsdatum (tag: dateOfBirth).

Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen des Bundes konnte die EDK (IUV-GS) den Filetransfer Service (FTS) ab Mai 2023 nicht mehr nutzen. Die IUV-GS hat den Hochschulen ihre eigene Lösung für eine sichere Zustellung der Namenslisten kommuniziert.

Die Namenslisten dürfen nicht dem BFS retourniert werden (**Datenschutz!**).

Die bereits ausgefüllten Tags dürfen nicht verändert werden. Falls die Universitäten in der Liste Unstimmigkeiten entdecken, melden sie diese direkt dem BFS sowie der Geschäftsstelle IUV.

4.4 Ablauf der IUV

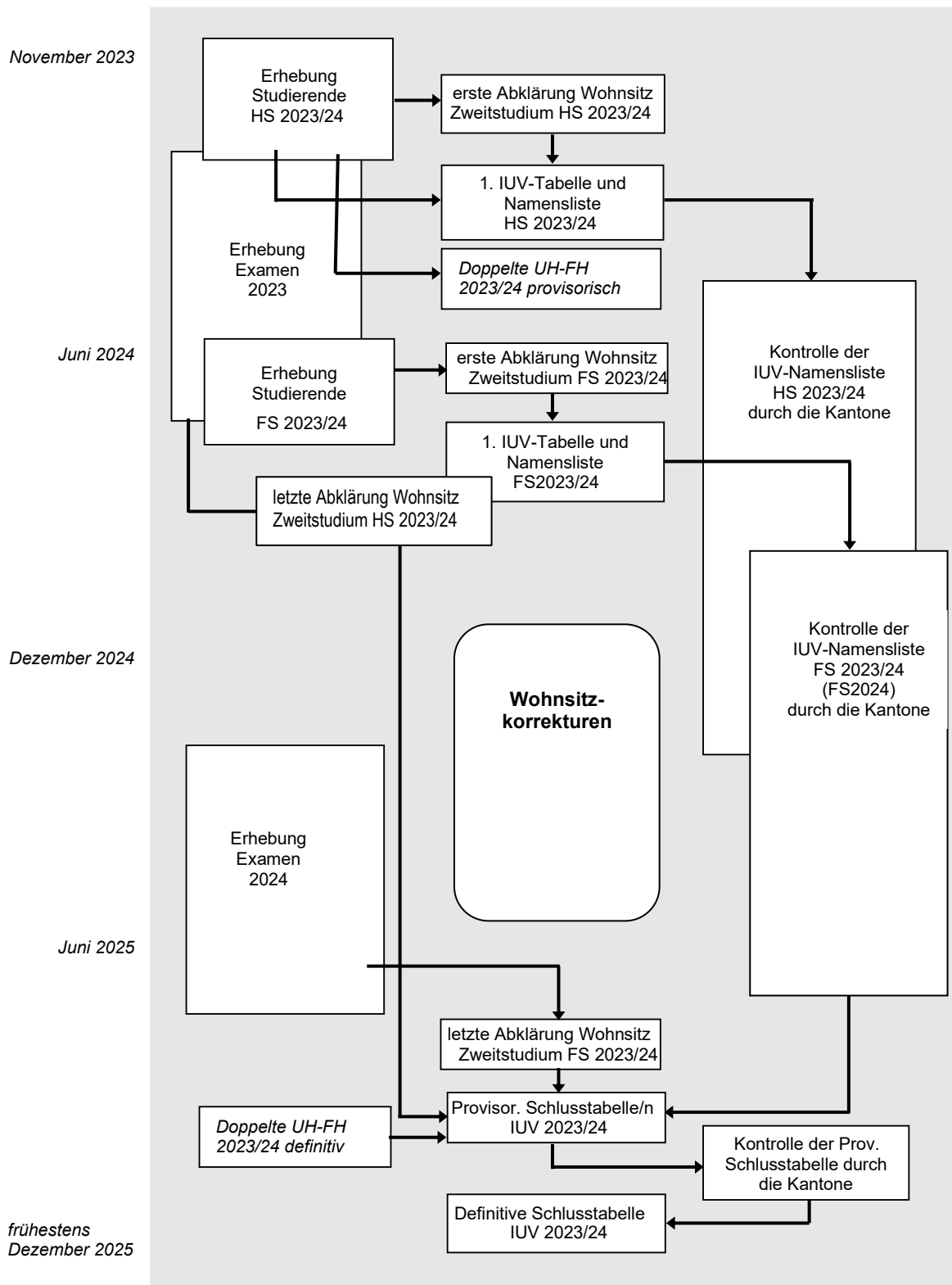
Das Rechnungsjahr der IUV entspricht dem akademischen Jahr. (Bsp.: Die IUV-Rechnung 2023/24 umfasst das Herbstsemester 2025/26 und das darauffolgende Frühjahrssemester 2023/24 (FS2024)). Das BFS produziert die ersten IUV-Tabellen eines jeden Semesters unmittelbar nach Abschluss der Studierendenerhebung. Die IUV-Schlussrechnung wird frühestens im letzten Quartal des an das Rechnungsjahr anschliessenden Kalenderjahres erstellt (Bsp. Rechnung 2023/24: frühestens letztes Quartal 2025). Für diesen Zeitplan sind zwei Gründe ausschlaggebend:

- Die Zahl der Personen im Zweitstudium lässt sich nur dann vollständig bestimmen, wenn alle Examensdaten bis zu Beginn des betroffenen Semesters erhoben sind. Dies ist erst nach Abschluss der Studierendenerhebung der Fall: Bei der ersten Berechnung der IUV eines Herbstsemesters fehlen zunächst die Examensdaten für den Zeitraum von Januar bis September; sie liegen erst im Sommer desselben Jahres vor. Bei der Berechnung der IUV eines Frühjahrssemesters fehlen zunächst die Examensdaten für den Zeitraum von Januar bis März; sie sind erst im Sommer des darauffolgenden Jahres verfügbar.
- Die Namenslisten werden den Kantonen von IUV-GS zur Kontrolle zugesandt. Die Einsprachefrist der Kantone ist auf den Juli des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres festgesetzt (Beschluss der Kommission IUV vom 6.12.2001).

Weil die Personen im Zweitstudium erst nachträglich definitiv bestimmt werden können, muss das BFS bei den Universitäten auch ausserhalb dieser Erhebungen Informationen über den Wohnsitz ihrer Studierenden einholen.

Das BFS und die Geschäftsstelle IUV bestimmen für jedes Semester die genauen Termine für die Datenlieferungen im Rahmen der IUV. Der Ablauf folgt in den grossen Zügen der Grafik auf der folgenden Seite.

Ablauf der IUV am Beispiel des Rechnungsjahres 2023/2024





5 Anhang

5.1 Datenaustausch: Format

Das Standardformat für den Austausch via Portal ist XML (Extensible Markup Language). Dieses Format dient ebenfalls für die Rückmeldungen (Fehler etc.) an die Hochschulen.

Mittels den XML-Schema (XSD) werden Art und Struktur von XML-Dokumenten und den enthaltenen Elementen definiert und ermöglichen so eine Validierung.

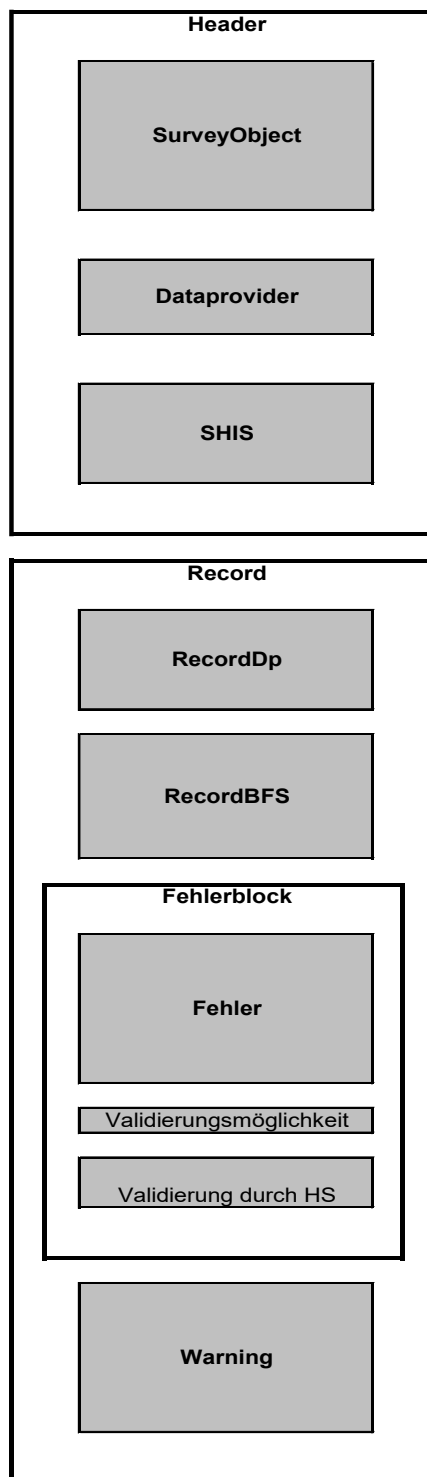
Es ist auch weiterhin möglich, die Daten im CSV-Format zu plausibilisieren bzw. zu validieren. Dieses bietet aber nicht die Vorteile des XML-Formats.



5.1.1 XML-Format

Generelle Darstellung

xml Dateistruktur im SHIS



Datenlieferanten

BFS

Welche Erhebung, welcher Gegenstand, welche Periode	
Wer? Wann?	Initialisierung durchs BFS oder Antwort Interner Status BFS
Gelieferte Informationen	Rückmeldung zur gelieferten Informationen durchs BFS
	Fehlermeldungen: Korrektur obligatorisch oder Möglichkeit für die HS zu validieren oder nicht
	z.B. Fälle zu überprüfen
Validierung mit Mitteilung	Warnung - Meldungen: Überprüfung durch die HS; Eingabe eines Kommentars möglich

Die detaillierte XML-Darstellung ist im Internet verfügbar (siehe [Vorlagen für die Datenlieferung](#)). Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Muster eines Austauschs der Studierendendaten in der XML-Struktur (siehe auch **Baumdiagramm**, Dokument ,shissesemester.pdf' im Internet)

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung			
	surveyInfo		
	surveyObject		
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyId	num 1	Code Identifikation
3.1.1.2 Titel der Erhebung	surveyLabel	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	objectNumber	num 3	Code Gegenstand
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectLabel	alpha	Erhebungsname
3.1.1.5 Referenzjahr	surveyPeriod	num 4	JJJJ
3.1.1.6 Studiensemester	surveySemester	num 1	Code Semester
End Beschreibung der Erhebung			
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert			
	dp		
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Kategorie
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDeliveryDate	date	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDeliveryComment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS			
	sfs		
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header			
	error		Informationen betreffend Fehler im Header
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header			
	warning		Informationen über Inkohärenzen
End Vorlauf-Record			
3.2 Studierende			
	studentRecord		
3.2.1 Erhobene Person: zu liefernde Daten			
	dpStudentData		
3.2.1.1 Studierende Person			
	student		
3.2.1.1.1 Identifikator der Studierenden Person	studentId		
3.2.1.1.1.1 Matrikelnummer	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
3.2.1.1.1.2 AHVN13	vn	num 13	eCH-0044
End Identifikator der Studierenden Person			
3.2.1.1.2 Geschlecht	sex	num 1	Code Geschlecht
3.2.1.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	date	JJJJ-MM-TT
End Studierende Person			
3.2.1.2 Zulassung			
	admission		
3.2.1.2.1 Studienberechtigungsausweis	certificateBeforeId	num 2	Code Ausweis
3.2.1.2.2 Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises	schoolBeforeId	num 5	Code Ausstellungsort
3.2.1.2.3 Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	certificateDateBefore	num 4	JJJJ
3.2.1.2.4 Wohnort vor Studienbeginn	placeBefore		
3.2.1.2.4.1 Historisiertes Gemeindeverzeichnis	historyMunicipality	num 5	Code Historisierte Gemeinde
oder Amtliches Gemeindeverzeichnis	municipality	num 4	Code Gemeinde
oder Geographisches Gebiet	country	num 4	Code Geographisches Gebiet
End Wohnort vor Studienbeginn			
End Zulassung			
3.2.1.3 Semester			
	semester		
3.2.1.3.1 Situation der Studierenden Person	semSpl		
3.2.1.3.1.1 UH	uni		
3.2.1.3.1.1.1 Hochschule	unild	num 4	Code Hochschule
3.2.1.3.1.1.2 Fachrichtung	fieldOfStudy	num 4	Code SHIS-Fachrichtung
3.2.1.3.1.1.3 Zweites kombiniertes gleichwertiges Studienfach	secondFieldOfStudy	num 4	Code SHIS-Fachrichtung
End UH			
End Situation der Studierenden Person			
3.2.1.3.2 Staatsangehörigkeit	nationality	num 4	Code Länder
3.2.1.3.3 Studienstufe	levelOfStudy	num 2	Code Studienstufe
3.2.1.3.4 Urlaubsstatus	vacation	num 1	Code Urlaub
3.2.1.3.5 Kooperation	cooperationInfo	num 2	Code Kooperation
End Semester			
End Erhobene Person: zu liefernde Daten			
3.2.2 Erhobene Person: Quelle BFS (wie Block 3.2.1)			
	sfsStudentData		Rückmeldung mit Informationen über die gelieferte Person
3.2.3 Fehlerinformationen (Fehlerblock)			
	error		Informationen betreffend Fehler, welche von der HS validiert werden können
3.2.4 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)			
	warning		Information über Inkohärenzen
End Studierende			
End Datei			

Beispiele für Fehlerblöcke und Inkohärenzblöcke siehe Ende von Kapitel 5.1.1

WICHTIG: Nur das im Internet verfügbare detaillierte XML-Schema (siehe unter ,Vorlagen für die Datenlieferung') gilt ! Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Muster eines Austauschs der Examensdaten in der XML-Struktur (siehe auch **Baumdiagramm**, Dokument „shisgrad.pdf“ im Internet)

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung	surveyInfo		
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyObject		
3.1.1.2 Titel der Erhebung	surveyId	num 2	Code Erhebung
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	surveyLabel	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectNumber	num 4	Code Gegenstand
3.1.1.5 Referenzjahr	objectLabel	alpha	Erhebungsname
End Beschreibung der Erhebung	surveyPeriod	num 4	JJJJ
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert	dp		
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Hochschule
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDeliveryDate	num 10	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDeliveryComment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS	sfso		
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header	error		Informationen betreffend Fehler im Header
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header	warning		Informationen über Inkohärenzen
End Vorlauf-Record			
3.3 Studierende mit bestandenen Examen			
3.3.1 Erhobene Person: zu liefernde Daten	studentRecord		
3.3.1.1 Studierende Person	dpStudentIdData		
3.3.1.1.1 Identifikator der Studierenden Person			
3.3.1.1.1.1 Matrikelnummer	studentId		
3.3.1.1.1.2 AHVN13	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
End Identifikator der Studierenden Person	vn	num 13	eCH-0044
End Studierende Person			
End Erhobene Person: zu liefernde Daten			
3.3.2 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error		Informationen betreffend Fehler, welche von der HS validiert werden können
3.3.3 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)	warning		Information über Inkohärenzen
3.3.4 Examen	gradRecord		
3.3.4.1 Erhobenes Examen: zu liefernde Daten	dpGradData		
3.3.4.1.1 Examensdaten			
3.3.4.1.1.1 Situation des Exams	gradSpl		
3.3.4.1.1.1.1 UH	uni		
3.3.4.1.1.1.1.1 Prüfungsinstanz	gradInstancelId	num 4	Code Instanz
3.3.4.1.1.1.1.2 Fachrichtung	fieldOfStudy	num 4	Code SHS-Fachrichtung
3.3.4.1.1.1.1.3 Zweites kombiniertes gleichwertiges Studienfach	secondFieldOfStudy	num 4	Code SHS-Fachrichtung
End UH			
End Situation des Exams			
3.3.4.1.1.2 Examensdatum	gradYearMonth	num 7	JJJJ-MM
3.3.4.1.1.3 Prüfungsstufe	levelOfGrad	num 2	Code Prüfungsstufe
3.3.4.1.1.4 Kooperation	cooperationInfo	num 2	Code Kooperation
End Examensdaten			
End Erhobenes Examen: zu liefernde Daten			
End Examen			
3.3.5 Erhobenes Examen: Quelle BFS (wie Block 3.3.5)	sfsoGradData		Rückmeldung mit Informationen
3.3.6 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error		Informationen betreffend Fehler, welche von der HS validiert werden können
3.3.7 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)	warning		Information über Inkohärenzen
End Studierende mit bestandenen Examen			
End Datei			

Beispiele für Fehlerblöcke und Inkohärenzblöcke siehe Ende von Kapitel 5.1.1

WICHTIG: Nur das im Internet verfügbare detaillierte XML-Schema (siehe unter „Vorlagen für die Datenlieferung“) gilt! Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Muster eines Austauschs der Daten zum Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums in der XML-Struktur

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung	surveyInfo		
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyObject		
3.1.1.2 Titel der Erhebung	surveyLabel	num 1	Code Identifikation
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	objectNumber	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectLabel	num 3	Code Gegenstand
3.1.1.5 Referenzjahr	surveyPeriod	alpha	Erhebungsname
3.1.1.6 Studiensemester	surveySemester	num 4	JJJJ
End Beschreibung der Erhebung		num 1	Code Semester
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert	dp		
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Kategorie
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDeliveryDate	date	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDeliveryComment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS	sfso		
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header	error		Informationen betreffend Fehler im Header
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header	warning		Informationen über Inkohärenzen
End Vorlauf-Record			
4.1 Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums			
4.1.1 BFS-Informationen über den Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums	place2Record		
4.1.1.1 Identifikator der Studierenden Person	sfsoPlace2Data		
4.1.1.1.1 Matrikelnummer	studentId		
4.1.1.1.1.1 AHVN13	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
End Identifikator der Studierenden Person	vn	num 13	eCH-0044
4.1.2 Erststudium	firstStudies		
4.1.2.1 Betroffener Kanton	cantonNumber	num 2	Code Kanton
4.1.2.2 Fachrichtung des Abschlusses	gradFieldOfStudy	num 4	Code SHIS-Fachrichtung
4.1.2.3 Name der Fachrichtung des Abschlusses	gradFieldOfStudyLabel	alpha	Name SHIS-Fachrichtung
4.1.2.4 Abschlussdatum	gradYearMonth		JJJJ-MM
End Erststudium			
4.1.3 Zweitstudium	secondStudies		
4.1.3.1 Hochschule	semUnid	num 4	Code Uni
4.1.3.2 Fachrichtung	semFieldOfStudy	num 4	Code SHIS-Fachrichtung
4.1.3.3 Name der Fachrichtung	semFieldOfStudyLabel	alpha	Name SHIS-Fachrichtung
4.1.3.4 Datum des Beginns	semYearMonth		JJJJ-MM
4.1.3.5 Anzahl Semester	numberOfSemesters	num 2	
End Zweitstudium			
End BFS-Informationen über den Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums			
4.1.2 Zu liefernde Informationen über das Zweitstudium	dpPlace2Data		
4.1.2.1 Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums	place2		
4.1.2.1.1 Historisiertes Gemeindeverzeichnis	historyMunicipality	num 5	Code Historisierte Gemeinde
oder Amtliches Gemeindeverzeichnis	municipality	num 4	Code Gemeinde
oder Geographisches Gebiet	country	num 4	Code Geographisches Gebiet
End Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums			
End Zu liefernde Informationen über das Zweitstudium			
4.1.3 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error		
End Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums			
End Datei			

In Kapitel 4 (Interkantonale Universitätsvereinbarung) finden Sie die detaillierte Beschreibung des Ablaufs als auch der Variablen.

WICHTIG: Nur das im Internet verfügbare detaillierte XML-Schema (siehe ‚Vorlagen für die Datenlieferung‘) gilt! Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Muster einer Lieferung der Daten für die Namensliste in der XML-Struktur

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung	survey Info		
	survey Object		
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	survey Id	num 1	Code Identifikation
3.1.1.2 Titel der Erhebung	survey Label	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	objectNumber	num 3	Code Gegenstand
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectLabel	alpha	Erhebungsname
3.1.1.5 Referenzjahr	survey Period	num 4	JJJJ
3.1.1.6 Studiensemester	survey Semester	num 1	Code Semester
End Beschreibung der Erhebung			
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert	dp		
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Kategorie
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDelivery Date	date	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDelivery Comment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS	sfsO		
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header	error		Informationen betreffend Fehler im Header
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header	warning		Informationen über Inkohärenzen
End Vorlauf-Record			
4.2 Namensliste	listOfNameRecord		
4.2.1 BFS-Informationen für die Namensliste	sfsListOfNameData		
4.2.1.1 Identifikator der Studierenden Person	studentId		
4.2.1.1.1 Matrikelnummer	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
4.2.1.1.2 AHVN13	vn	num 13	eCH-0044
End Identifikator der Studierenden Person			
4.2.1.2 Geburtsdatum	yearMonthDateOfBirth		
4.2.1.3 Studium	studies		
4.2.1.3.1 Name der Hochschule	uniLabelShort	alpha	Abkürzung der Hochschule
4.2.1.3.2 Name der IUV-relevanten Gemeinde	iuvPlaceLabel	alpha	Name der Gemeinde
4.2.1.3.3 IUV-relevante Gemeinde			
4.2.2.3.1 Historisiertes Gemeindeverzeichnis	historyMunicipality	num 5	Code Historisierte Gemeinde
oder Amtliches Gemeindeverzeichnis	municipality	num 4	Code Gemeinde
oder Geographisches Gebiet	country	num 4	Code Geographisches Gebiet
End IUV-relevante Gemeinde			
4.2.1.3.4 Name des IUV-relevanten Kantons	iuvCantonLabel	alpha	Abkürzung Kanton
4.2.1.3.5 Name der Fachrichtung	semFieldOfStudyLabel	alpha	Name der SHIS-Fachrichtung
4.2.1.3.6 Fachrichtung	semFieldOfStudy	num 4	Code der SHIS-Fachrichtung
4.2.1.3.7 Fakultätsgruppe	iuvGroupOfFaculty	num 1	
4.2.1.3.8 Anzahl Studien für IUV	iuvNumberOfStudy	num 1	
4.2.1.3.9 Anzahl Studiensemester	iuvNumberOfSemester	num 2	
4.2.1.3.10 Datum Ende Erststudium	endOfFirstStudies		AAAA-MM
4.2.1.3.11 Datum Anfang Zweitstudium	beginOfSecondStudies		AAAA-MM
End Studium			
4.2.1.4 IUV-Zulassung	iuvAdmission		
4.2.1.4.1 Name des UH-Zulassungsausweises	certificateUnidLabel	alpha	Name des Zulassungsausweises
4.2.1.4.2 Name des Ausstellungsorts des Zulassungsausweises	schoolUnidLabel	alpha	Name der Schule der Ausstellung
4.2.1.4.3 Jahr der Ausstellung des Zulassungsausweises	certificateDateUni	num 4	AAAA
End IUV-Zulassung			
End BFS-Informationen für die Namensliste			
4.2.2 Zu liefernde Informationen für die Namensliste	dpListOfNamesData		
4.2.2.1 Vorname der Studierenden Person	studentFirstName		
4.2.2.2 Name der Studierenden Person	studentSecondName		
4.2.2.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	date	JJJJ-MM-TT
End Zu liefernde Informationen für die Namensliste			
Fin Namensliste			
End Datei			

In Kapitel 4 (Interkantonale Universitätsvereinbarung) finden Sie die detaillierte Beschreibung des Ablaufs als auch der Variablen.

Das Schema kann noch Anpassungen erfahren (ist zurzeit in Diskussion mit der IUV-GS)

WICHTIG: Nur das im Internet verfügbare detaillierte XML-Schema (siehe ‚Vorlagen für die Datenlieferung‘) gilt! Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Mitteilung der provisorisch gelöschten Doppelimmatrikulationen in der XLM-Struktur

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung			
surveyInfo			
surveyObject			
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyId	num 1	Code Identifikation
3.1.1.2 Titel der Erhebung	surveyLabel	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	objectNumber	num 3	Code Gegenstand
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectLabel	alpha	Erhebungsname
3.1.1.5 Referenzjahr	surveyPeriod	num 4	JJJJ
3.1.1.6 Studiensemester	surveySemester	num 1	Code Semester
End Beschreibung der Erhebung			
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert			
dp			
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Kategorie
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDeliveryDate	date	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDeliveryComment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS			
sfso			
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header			
error			
Informationen betreffend Fehler im Header			
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header			
warning			
Informationen über Inkohärenzen			
End Vorlauf-Record			
4.3 Doppelimmatrikulation-Record			
doubleImmatriculationRecord			
4.3.1 BFS-Informationen für die Doppelimmatrikulationen			
sfsoListOfNameData			
4.3.1.1 Identifikator der studierenden Person			
studentId			
4.3.1.1.1 Matrikelnummer	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
4.3.1.1.2 AHVN13	vn	num 13	eCH-0044
End Identifikator der studierenden Person			
4.3.2 Streichung des Records			
suppression			
4.3.2.1 Name der Hochschule	uniLabelShort	alpha	Abkürzung der Hochschule
4.3.2.2 Studienstufe	levelOfStudy	alpha	Code Studienstufe
4.3.2.3 Name der Fachrichtung	semFieldOfStudyLabel	alpha	Name der SHIS-Fachrichtung
End Streichung des Records			
4.3.3 Priorität			
priority			
4.3.3.1 Name der Hochschule	uniLabelShort	alpha	Abkürzung der Hochschule
4.3.3.2 Kriterium der Priorität	priorityCriteria	alpha	Kriterium
4.3.3.3 Allfällige Kommentare zur Priorität	priorityComment	alpha	
End Priorität			
End BFS-Informationen für die Doppelimmatrikulationen			
End Doppelimmatrikulation-Record			
End Datei			

Siehe Kap. « Plausibilisierungsregeln, [Elimination der Doppelimmatrikulationen](#) ».

WICHTIG: Nur das im Internet verfügbare detaillierte XML-Schema (siehe ‚Vorlagen für die Datenlieferung‘) gilt! Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Beispiele für Fehlerblöcke und Inkohärenzblöcke

	tag	exemple
3.2.3 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error	
Fehlernummer	errorNumber	30
Kurze Fehlermeldung	errorMessageShort	Alter des/der Studierenden
Lange Fehlermeldung	errorMessageLong	Studierende/r zu jung
Erlaubnis zur Bestätigung des Fehlers	overwrite	True (Bestätigung ist möglich)
Bestätigung durch Datenlieferanten	dpValidation	True (bestätigt die Richtigkeit der gelieferten Daten)
Kommentar des Datenlieferanten zur Bestätigung des Fehlers	dpValidationComment	Unterlagen überprüft, Geburtsdatum korrekt
End Fehlerinformationen (Fehlerblock)		
3.2.4 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)	warning	
Inkohärenznummer	warningNumber	20
Kurze Inkohärenzmeldung	warningMessageShort	Datum Ausstellung Studienberechtigungsausweis
Lange Inkohärenzmeldung	warningMessageLong	Datum Ausstellung Studienberechtigungsausweis entspricht nicht den Daten im SHIS
Erlaubnis zur Bestätigung des Fehlers	overwrite	True (Bestätigung ist möglich)
Bestätigung durch Datenlieferanten	dpValidation	True (bestätigt die Richtigkeit der gelieferten Daten)
Kommentar des Datenlieferanten zur Inkohärenz	dpValidationComment	Überprüft, geliefertes Datum ist korrekt
End Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)		

Der Fehlerblock und der Inkohärenzblock werden jedes Mal wiederholt, wenn ein Fehler oder eine Inkohärenz gekennzeichnet wird

Weiter wird ein **Statistik-Inkohärenzblock** erstellt. Dieser weist eine statistische Auswertung über die Kohärenz zwischen den gelieferten Daten mit der bestehenden Zeitreihe im SHIS aus. Beispiel: In einer Fachrichtung werden auffallend mehr Studierende ausgewiesen, als in der statistischen Zeitreihe der bisher gelieferten Daten. Diese Abweichung ist zu validieren und zu kommentieren.

Ebenfalls wird den Hochschulen ein **Fehlerblock: Übersicht Anzahl Fehler** retourniert, welcher eine allgemeine Information über die Anzahl jedes Fehlertyps beinhaltet.

Ein letzter Block weist diejenigen gelieferten Gemeindecodes aus, welche nicht mehr aktuell sind.

5.1.2 CSV-Format

Die Hochschulen, die nicht in der Lage sind die Daten im XML-Format zu liefern können dies im CSV-Format tun. Die untenstehende schematische Darstellung beschreibt den Inhalt der Kolonnen.

Austausch der Studierendendaten in der CSV-Struktur

Vorlauf-Record				
	1 Kennzeichnung des Vorlauf-Records	num	3	Konstante 610
	2 Instanz, welche die Daten liefert	num	4	Code Instanz
	3 Referenzjahr	num	4	JJJJ
	4 Studiensemester	num	1	Code Semester
	5 Datum der Erstellung der Datei	num	8	JJJJMMTT
Studierende				
	1 Kennzeichnung des Records	num	3	Konstante 611
	2 Hochschule	num	4	Code Instanz
	3 Referenzjahr	num	4	JJJJ
	4 Studiensemester	num	1	Code Semester
	5 Matrikelnummer	num	8	MMMMMMMM
	6 Geschlecht	num	1	Code Geschlecht
	7 Geburtsdatum	num	8	JJJJMMTT
	8 Studienberechtigungsausweis	num	2	Nomenklatur Ausweis
	9 Ausstellungsort des Ausweises	num	5	Nomenklatur Ausstellungsort
	10 Jahr der Ausstellung des Ausweises	num	4	JJJJ
	11 Wohnort vor Studienbeginn	num	4	Nomenklatur Gemeinde/geo. Gebiet
	12 Staatsangehörigkeit	num	4	Nomenklatur Länder
	13 Studienstufe	num	2	Code Studienstufe
	14 Fachrichtung	num	4	Nomenklatur SHIS-Fachrichtung
	15 Urlaubsstatus	num	1	Code Urlaubsstatus
	16 2tes kombiniertes gleichwertiges Studienfach	num	4	Nomenklatur SHIS-Fachrichtung
	Zusätzliche Variablen			
	17 AHVN13	num	13	eCH-0044
	18 Kooperation	num	2	Code Kooperation (leer lassen)
Bestätigung des Records				
	Validierung	num	1	1=ja / 0=nein
	Kommentar	alpha		Wenn Validierung=1, Kommentar obligatorisch

Siehe Vorgehensweise Datenaustausch im Internet, Dokument
 « Beispiel_Datenaustausch_CSV.xlsx »

Die Codes der entsprechenden Variablen können im entsprechenden Kapitel im vorliegenden Technischen Handbuch nachgeschlagen werden. Die 'Nomenklaturen' sind im Internet verfügbar.

Austausch der Examensdaten in der CSV-Struktur

Vorlauf-Record				
	1 Kennzeichnung des Vorlauf-Records	num	3	Konstante 610
	2 Instanz, welche die Daten liefert	num	4	Code Instanz
	3 Referenzjahr	num	4	JJJJ
	4 Datum der Erstellung der Datei	num	8	JJJJMMTT
	5 Anfang der Examensperiode	num	6	JJJJMM fakultativ
	6 Ende der Examensperiode	num	6	JJJJMM fakultativ
Abschluss				
	1 Kennzeichnung des Records	num	3	Konstante 615
	2 Hochschule	num	4	Code Instanz
	3 Examensdatum	num	6	JJJJMM
	4 Matrikelnummer	num	8	MMMMMMMM
	5 Fachrichtung	num	4	Nomenklatur SHIS-Fachrichtung
	6 Prüfungsstufe	num	2	Code Prüfungsstufe
	7 2tes kombiniertes gleichwertiges Studienfach	num	4	Nomenklatur SHIS-Fachrichtung
	Zusätzliche Variablen			
	8 AHVN13	num	13	eCH-0044
9 Kooperation	num	2	Code Kooperation (leer lassen)	
Bestätigung des Records				
	Validierung	num	1	1=ja / 0=nein
	Kommentar	alpha		Wenn Validierung=1, Kommentar obligatorisch

Siehe Vorgehensweise Datenaustausch im Internet, Dokument

« Beispiel_Datenaustausch_CSV.xlsx »

Die Codes der entsprechenden Variablen können im entsprechenden Kapitel im vorliegenden Technischen Handbuch nachgeschlagen werden. Die 'Nomenklaturen' sind im Internet verfügbar.

Lieferung der Daten zum Wohnort bei Beginn des Zweitstudiums in der CSV-Struktur

BFS-Informationen				
1 Hochschule				
2 Matrikelnummer				
3 Wohnkanton Erststudium				
4 Name Fachrichtung Erststudium				
5 Code Fachrichtung Erststudium				
6 Examensdatum Erststudium				
7 Name Fachrichtung Zweitstudium				
8 Code Fachrichtung Zweitstudium				
9 Zweitstudium: Anzahlsemester				
10 Datum Anfang Zweitstudium				
Von der Hochschule gelieferten Informationen				
1 Wohnort bei Anfang Zweitstudium	num	4	Nomenklatur Gemeinde	



Lieferung der Daten für die Namensliste in der CSV-Struktur

BFS-Informationen				
	1 Hochschule			
	2 Matrikelnummer			
Von der Hochschule gelieferte Informationen				
	1 Name	alpha		
	2 Vorname	alpha		
	3 Geburtsdatum	num	10	TT.MM.JJJJ
BFS-Informationen				
	6 Name des Wohnorts			
	7 Code des Wohnorts			
	8 IUV-Wohnkanton			
	9 Name der Fachrichtung			
	10 Code der Fachrichtung			
	11 Fakultätsgruppe			
	12 Erst-/Zweitstudium			
	13 Anzahl Semester			
	14 Datum Abschluss Erststudium			
	15 Datum Anfang Zweitstudium			
	16 Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises			
	17 Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises			
	18 Typ des Studienberechtigungsausweises			

5.2 Plausibilierungsregeln

5.2.1 Plausibilisierung der Studierendendaten

Kontrolle der Gültigkeit der gelieferten Informationen

Gelieferte Variable	Beschreibung der Plausibilierungsregel
Alle	Überprüft, ob alle obligatorischen Felder ausgefüllt worden sind.
Alle	Überprüft die Gültigkeit des Codes gemäss der entsprechenden Nomenklaturen im Technischen Handbuch, resp. Codelisten im Internet. Überprüft die Formate, z. B. Datum.

Kontrolle der Gültigkeit des persönlichen Identifikators

Gelieferte Variable	Beschreibung der Plausibilierungsregel
E05 Matrikelnummer (SMN)	Muss den Überprüfungsregeln (siehe Kapitel 5.3) entsprechen.
E06 AHV13 Nummer (AHVN13)	Muss den Überprüfungsregeln in den Guidelines entsprechen.
E53 Kohärenz SMN - AHVN13	Überprüft, ob die SMN und die AHVN13 übereinstimmen (Ausnahme Neustudierende in der SHIS-Datenbank)

Konstruierte Variablen und indirekte Tests

Konstruierte Variable	Betroffene Variablen	Beschreibung der Plausibilierungsregel
E10, E50 Alter des Studierenden im betreffenden Semester	Geburtsdatum und Referenzjahr	Das Alter darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 70 Jahre betragen, es sei denn, diese Information ist bereits in der SHIS-Datenbank gespeichert.
E11 Alter des Studierenden zur Zeit des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises	Geburtsdatum und Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	Das Alter darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 70 Jahre betragen, es sei denn, diese Information ist bereits in der SHIS-Datenbank gespeichert.
E33 Kombination Hochschule und angebotener Studiengang	Hochschule, Fachrichtung, Studienstufe	Kohärenztest zwischen Hochschule, Fachrichtung und Studienstufe gemäss hochschulspezifischer Fächerkatalogsinformation. Kontrolliert die Gültigkeit der Fachrichtungen eines gleichwertigen Studienfachs.
E19 Kombination Studienberechtigungsausweis, Ort und Jahr der Ausstellung des Ausweises	Studienberechtigungsausweis, Ort und Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	Kohärenztest zwischen Studienberechtigungsausweis, Ort und Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises.

Plausibilisierung aufgrund der schon in der SHIS-Datenbank enthaltenen Informationen

Gelieferte Variable	Beschränkungen
E40 Wohnort vor Studienbeginn	Sollte identisch sein mit dem Wert in der DB.
E42 Studienberechtigungsausweis	Sollte identisch sein mit dem Wert in der DB.
E42 Ausstellungsort des Studienberechtigungs- ausweises	Sollte identisch sein mit dem Wert in der DB.
E42 Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungs- ausweises	Sollte identisch sein mit dem Wert in der DB.
E39 Geschlecht	Sollte identisch sein mit dem Wert in der DB.
E38 Geburtsdatum	Sollte identisch sein mit dem Wert in der DB.
E35 Studienberechtigungsausweis Code 32, «Dip- lom/Bachelor oder Master einer FH/PH»	Der Studierende war vorgängig an einer Fach- hochschule immatrikuliert, und ist demzufolge kein Neustudierender.
E37 Fachrichtung und Studienstufe: Medizin auf Masterstufe (Fachrichtungen Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	Der Studierende war vorgängig auf Stufe 16 «Bachelor in den klinischen Semestern» er- fasst.

Elimination der Doppelimmatrikulationen

Doppelimmatrikulationen innerhalb derselben Hochschule (separate Output-Liste A_2_semDou-
bles.csv)

Gelieferte Variable	Beschränkungen
E21 Matrikelnummer (SMN)	Pro Semester wird nur ein Record akzeptiert. Jede Mehrfachimmatrikulation wird der be- troffenen Hochschule zwecks Elimination ge- meldet.

In einer zweiten Etappe: Doppelimmatrikulationen zwischen universitären Hochschulen

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Matrikelnummer (SMN)	Nur ein Record pro Semester wird akzeptiert. Doppelimmatrikulationen zwischen universi- tären Hochschulen werden nach bestimmten Kriterien gestrichen* (Eliminationskriterien SHK – online im TH).

* Das BFS stellt den Hochschulen via Datenaustausch-Portal eine Datei «Doppelimmatrikulationen in der XML-Struktur oder CSV-Struktur» zur Verfügung, welche die zu streichenden Doppelimmatrikulationen mit den folgenden Informationen enthält (siehe XML-Struktur oder CSV-Struktur online):

- Identifikator der studierenden Person (tag: studentId)
- Streichung des Records (tag: suppression): Hochschule, Studienstufe und Fachrichtung des zu streichenden Records

- Priorität oder Aufrechterhaltung des Records (tag: priority): Hochschule und Kriterium der Priorität

Nach Erhalt dieser Datei kann die Hochschule Stellung nehmen zur Streichung der Records. Im Fall einer Anfechtung einer Streichung muss die primär begünstigte Hochschule ihr Einverständnis geben: Falls die beiden Hochschulen zu einer anderen Vereinbarung gelangen als gemäss den Eliminationskriterien SHK vorgeschlagen, muss die Hochschule, die in der Datei als prioritär definiert ist ihren Entscheid dem BFS schriftlich via eMail mitteilen.

Doppelimmatrikulationen zwischen den beiden Hochschultypen (UH und FH/PH)

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Matrikelnummer (SMN)	Nur ein Record wird pro Semester akzeptiert. Doppelimmatrikulationen zwischen den beiden Hochschultypen werden durch die IUV-Geschäftsstelle direkt mit den betroffenen Hochschulen abgeklärt.

5.2.2 Plausibilisierung der Examensdaten

Die Tests der gelieferten Variablen sind mit denjenigen der Studierendenerhebung grösstenteils identisch. Es werden jedoch weitere spezifische Tests für die Examensdaten durchgeführt.

Plausibilisierungen aufgrund der schon in der SHIS-Datenbank (DB) enthaltenen Informationen

Gelieferte Variable	Beschränkungen
E08 Matrikelnummer (SMN.)	Ein Studierenden-Record von mindestens einem Semester muss in der DB existieren
E20 Fachrichtung des Examens	Sollte identisch sein mit dem Wert der Fachrichtung des letzten gemeldeten Semesters.
E21 Prüfungsstufe	Es sollte mindestens ein Semester auf dieser Studienstufe in der DB existieren.

Elimination der Mehrfachabschlüsse

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Matrikelnummer	Pro Matrikelnummer können mehrere Abschlüsse akzeptiert werden. Identische Abschlüsse, in der aktuellen Lieferung oder in DB, müssen von der Hochschule abgeklärt, resp. eliminiert werden.



5.2.3 Provisorische und Definitive Statistik

Gleichzeitig mit jeder Datenplausibilisierung wird auch eine **Provisorische Statistik** erstellt, welche den Inhalt der Datenlieferung nach gewissen Kriterien ausweist (Auswertung nach Fachrichtung und Studienstufe, Übersicht über die gleichwertigen Studiengänge, Anzahl der beurlaubten Studierenden). Diese Statistik dient zusammen mit der generierten Zeitreihe nach Fachrichtung und Stufe zur Feststellung von fehlenden Records oder falschen Codierungen und die Datenlieferanten sind gebeten den Inhalt **sorgfältig zu kontrollieren**. **Alle Korrekturen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Erhebung vorgenommen werden müssen, ziehen einen viel grösseren Arbeitsaufwand nach sich.**

Die **Definitive Statistik** dient dazu, die Datenlieferanten - nach den diversen Plausibilisierungen (Korrekturen, Elimination von Doppelimmatrikulationen) - über die Situation an ihrer Hochschule zu informieren. Zusätzlich stellt diese Statistik eine Qualitätsgarantie dar, indem sie von der Hochschule unterzeichnet und somit validiert wird.

5.3 Die Schweizerische Matrikelnummer

5.3.1 Bedeutung

Die Matrikelnummer dient zur Identifikation der einzelnen immatrikulierten Person in der Schweizerischen Studierenden- und Examensdatei (SHIS). Die studierende Person behält die ihr zugeordnete Nummer ihr Leben lang, also auch dann, wenn sie die Hochschule wechselt oder wenn sie ihr Studium unterbricht. Auf diese Weise können alle über sie anfallenden Informationen zu einem Überblick über ihren Studienverlauf zusammengefügt werden: jede Nummer darf daher nur einmal vergeben werden.

Name und Personalien der Studierenden sind in der Matrikelnummer nicht enthalten, um jede missbräuchliche Verwendung der zentral gespeicherten Daten zu verhindern.

5.3.2 Zusammensetzung der Matrikelnummer

Die Matrikelnummer ist eine achtstellige Zahl. Die ersten zwei Stellen geben das Studienjahr an, in dem der/die Nummerinhaber/in das Studium in der Schweiz aufnimmt. Ein Studienjahr umfasst ein Herbst- und ein Frühjahrssemester, überstreicht also zwei Kalenderjahre. Für die Zwecke des SHIS wird das Studienjahr mit der Zahl des Kalenderjahres bezeichnet, in dem es beginnt. Beispiel: Das Studienjahr 2012/13 setzt sich zusammen aus dem Herbstsemester 2012/13 und dem Frühjahrssemester 2013. Die im Studienjahr 2012/13 zugeteilten Matrikelnummern beginnen mit der Zahl 12.

Die fünf nächsten Stellen bestehen aus einem fünfstelligen Nummernblock, der jeder Hochschule zugeteilt wird.

Die letzte (achte) Stelle wird durch eine Prüzfiffer gebildet, die aus den sieben ersten Ziffern nach dem System IBM Basis 10 errechnet wird.

Beispiel

Basisnummer **7 2 8 3 6 5 9**

Von links her die 1., 3., 5. und 7. Ziffer verdoppeln: **14 2 16 3 12 5 18**

Alle Ziffern zusammenzählen: $1+4+2+1+6+3+1+2+5+1+8 = 34$

Ergänzen auf die nächst höhere mit Null endende Zehnerzahl = 6

Vollnummer (mit Prüzfiffer): **7 2 8 3 6 5 9 6**

Graphisch wird die achtstellige Zahl 72836596 zwecks guter Lesbarkeit wie folgt dargestellt: 72-836-596

5.3.3 Generieren der Nummern, Bedrucken der Etiketten

Das Bundesamt für Statistik stellt den Hochschulen Selbstklebeetiketten zur Verfügung. Diese Etiketten werden auf laserprinttauglichen A4-Einzelblattformularen geliefert.

Die Etikette mit der zusätzlichen Aufschrift UNIVERSITES SUISSES und dem Schweizerkreuz ist zum Aufkleben **auf das Original** des Studienberechtigungsausweis bestimmt (Maturitätszeugnis, Zeugnis über bestandene Zulassungsprüfung, Diplom usw.). Bei einseitigen Ausweisen ist die Etikette auf deren Rückseite zu kleben, bei Büchlein auf die Rückseite der letzten Seite. Die beiden übrigen Etiketten dienen der Hochschuladministration.

Es bestehen zwei Möglichkeiten um die Matrikelnummer auf den Selbstklebeetiketten zu erstellen:

1. Die Hochschulen können die Schweizerische Matrikelnummer unter Verwendung eines Computers nach oben genannten Vorschriften selbst generieren und diese mittels eines angeschlossenen Druckers auf die Etiketten drucken.
2. Das Bundesamt für Statistik kümmert sich um die Erstellung der bedruckten Etiketten. Die Hochschulen erhalten zu Beginn jedes Studienjahres den geschätzten Bedarf an Nummern, und zwar von der unteren Grenze des zugeteilten Nummernblocks an aufwärts laufend.

Die Hochschulen sind frei in der Wahl des Vorgehens.

5.3.4 Vorgehen bei der Kontrolle und Vergabe der Matrikelnummer

Damit keiner Person mehr als eine Matrikelnummer zugeteilt wird, ergreifen die Hochschulen grundsätzlich zwei Kontrollmassnahmen, die sich gegenseitig ergänzen:

- **Wichtig:** Bei der *Einschreibung* muss eine Person angeben, ob sie bereits einmal an einer Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder einer universitären Hochschule der Schweiz immatrikuliert war; *diese Personen verfügen bereits über eine Matrikelnummer* (siehe auch Infos unter [Übertritt](#))!
- Anbringen/Kontrolle der Klebeetikette auf Studienberechtigungsausweis: Wenn sich eine Person erstmals an einer schweizerischen Hochschule (Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, universitäre Hochschule) einschreibt, wird die Matrikelnummer auf die Rückseite des Studienberechtigungsausweises (gymnasiale Maturität, Berufsmaturität, anderer Ausweis, Originaldokument der Zulassungsbescheinigung) geklebt.

Bei jeder Person, die sich neu einschreibt, **prüft die Hochschule**, ob sich auf der Rückseite des Studienberechtigungsausweises bereits eine Matrikelnummer befindet. Ist dies der Fall, so wird die bestehende Matrikelnummer übernommen. Falls nicht, wird bei der studierenden Person Rückfrage genommen.

Eine einmal vergebene Matrikelnummer darf nicht mehr vom Zulassungszeugnis entfernt werden!
Eine bestehende Matrikelnummer, die von einer anderen Schweizerischen Hochschule (Universität, ETH, universitäre Institution, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) vergeben worden ist, muss in jedem Fall übernommen werden!

5.3.5 Ablauf beim Wechsel von einer FH/PH an eine universitäre Hochschule

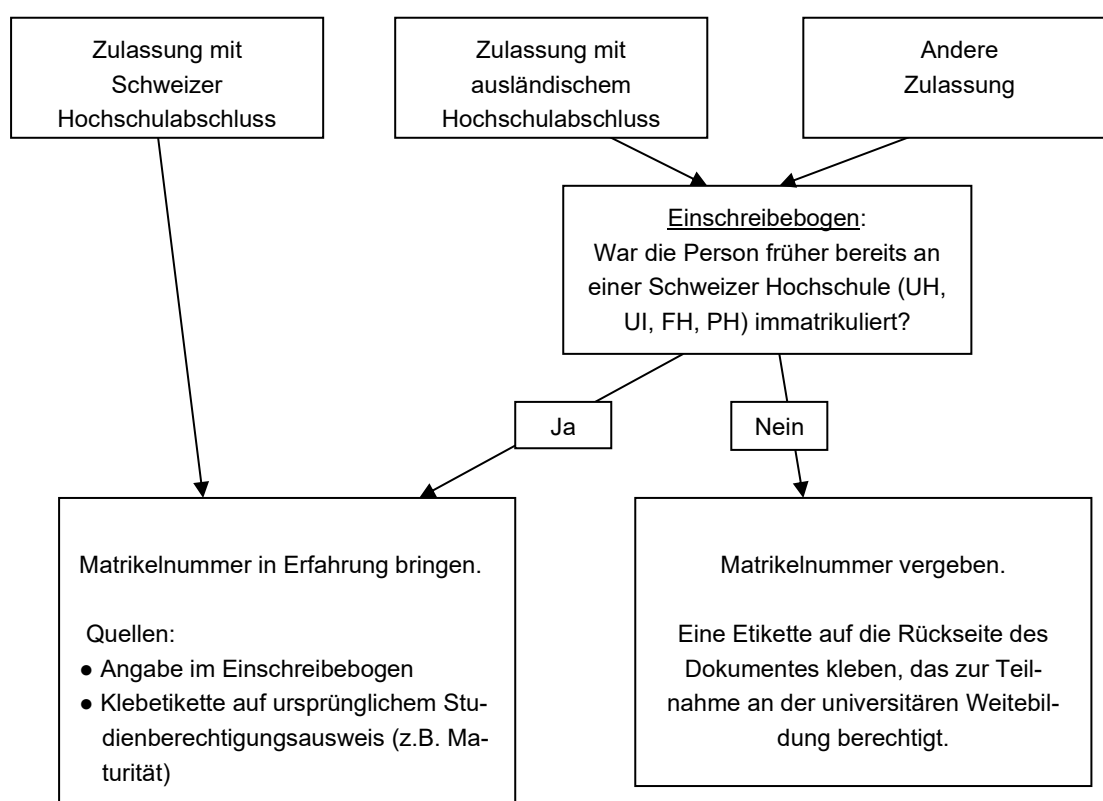
Mit der Anerkennung der FH-Studiengänge auf Hochschulebene wurden die FH/PH ins SHIS integriert. Aus diesem Grund erhalten diese Studierenden in anerkannten Studiengängen seit dem WS1997/98 eine Schweizerische Matrikelnummer. Diese wird ihnen – analog wie bei den Studierenden der universitären Hochschulen – auf den Zutrittsberechtigungsausweis geklebt, d.h. auf das Maturitäts-, Berufsmaturitätszeugnis oder auf einen als äquivalent eingestuft Ausweis. Das Ziel ist das gleiche wie bei den Studierenden der UH: jede Person, die sich zum ersten Mal an einer schweizerischen Hochschule (d.h. an einer UH, an einer FH oder einer PH) immatrikuliert, erhält eine Matrikelnummer, die sie auch behält, wenn sie die HS, resp. den Hochschultyp wechselt. Nur so können [HS-Wechsel](#) (innerhalb der drei HS-Typen, aber auch diejenigen zwischen universitären HS und FH/PH oder umgekehrt) verlaufsstatistisch eruiert werden.

Die Nummernblöcke der Schweizerischen Matrikelnummer, die den universitären Hochschulen zugeteilt sind, blieben auch nach der Integration der FH/PH ins SHIS die gleichen. Die freien Blöcke wurden den FH/PH insgesamt zugeteilt, wobei die Nummern dieser Blöcke fortlaufend vergeben werden und man im Fall der FH/PH nicht wissen kann, an welcher von ihnen eine Person zum ersten Mal immatrikuliert worden ist.

5.3.6 Matrikelnummer bei Studierenden der universitären Weiterbildung

Im Bereich der universitären Weiterbildung (Studienstufe: [Code 33](#)) werden keine Angaben zum Studienberechtigungsausweis erhoben. Deshalb kommt dem Einschreibebogen bei der Vergabe und Kontrolle der Matrikelnummer eine zentrale Bedeutung zu. Er muss unbedingt die Frage enthalten, ob die zu registrierende Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt an einer Schweizer Hochschule (universitäre Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule) immatrikuliert war. Wird die Frage bejaht, so ist die Matrikelnummer oder – zwecks Rückfrage – die zuvor besuchte Schweizer Hochschule anzugeben.

Bei der Registrierung von Personen der *universitären Weiterbildung* ist daher das folgende Vorgehen zu empfehlen:



5.3.7 Grundsätze zur Beibehaltung der Matrikelnummer

Seit dem Herbstsemester 2012/13 erfasst das Bundesamt für Statistik (BFS) die AHVN13 der Studierenden sämtlicher Schweizer Hochschulen. Sehr schnell stellte sich die Frage, ob die Vergabe einer Matrikelnummer für die Studierenden weiterhin sinnvoll ist, zumal die AHVN13 auch als Identifikator dient.

Das BFS erhebt im Rahmen des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) seit 1972 die Einzeldaten der Studierenden für die universitären Hochschulen (UH), seit 1997 jene für die Fachhochschulen (FH) und seit 2001 jene für die Pädagogischen Hochschulen (PH). Die Erhebung dieser Einzeldaten war nur dank der schweizerischen Matrikelnummer möglich. Mit diesem einheitlichen Identifikator kann der Bildungsverlauf der Studierenden über das gesamte SHIS verfolgt werden. Diese Funktion ist

für die Erstellung der zur Studienfinanzierung benötigten Statistik unerlässlich und wird von allen Kantonen und vom Bund gewünscht.

Der Ersatz der Matrikelnummer durch die AHVN13 hat weitreichende Folgen, denn die SHIS-Datenbank beinhaltet keine Angaben zur AHVN13 für einen Zeitraum von 40 Jahren (UH) bzw. 15 oder 11 Jahren (FH und PH). Jedes Jahr nimmt eine gewisse Anzahl Personen, die früher schon studiert hatten, wieder ein Studium auf. Mit der Matrikelnummer ist es möglich, diese Personen zu identifizieren und ihnen im Hinblick auf die Kriterien der Studienfinanzierung den richtigen Status zuzuweisen. Ohne diese Nummer würden sie nicht erkannt und damit als neue Studierende erfasst, für die andere Finanzierungskriterien gelten als für Personen in einem Zweitstudium. Auch die Gesamtzahl der Studiensemester könnte nicht mehr berechnet werden.

Überdies kommt es häufig vor, dass Personen aus dem Ausland bei der Immatrikulation im ersten Semester noch keine AHVN13 besitzen. Entsprechend sind die Hochschulen nicht in der Lage, diese Information ab Studienbeginn zu liefern, und ohne Matrikelnummer würde zu diesem Zeitpunkt kein Identifikator für diese Personen übermittelt.

Die zur Studienfinanzierung herangezogene Statistik ist sehr genau und die zahlungspflichtigen Kantone führen angesichts der anfallenden Kosten (mehrere Zehntausend Franken pro Person und Jahr) für jede gemeldete Person strenge Kontrollen durch.

Aus diesem Grund hat das BFS entschieden, die Matrikelnummer der Studierenden in den Erhebungen beizubehalten. Dies bedeutet auch, dass diese Nummer auf dem Zulassungsausweis der Studierenden aufgeführt sein muss und dass die Hochschulen diesen Zulassungsausweis bei jeder neuen Einschreibung verlangen müssen. Nur mit diesem Grundsatz ist die eindeutige Zuordnung der Matrikelnummer garantiert.

Das BFS ist sich bewusst, dass diese Praxis für die Hochschulen mit logistischen Problemen verbunden ist. Auf lange Sicht wird die AHVN13 die schweizerische Matrikelnummer ersetzen können. Noch ist es jedoch zu früh, eine Ablauffrist festzulegen. Dieser Entscheid ist in gegenseitigem Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und des Bundes zu treffen, die für die Studienfinanzierung aufkommen. Vorgängig muss eine Risikobeurteilung vorgenommen werden, um eine verlässliche Schätzung der Anzahl Personen zu erhalten, die ihr Studium später wieder aufnehmen und für die die Matrikelnummer nicht mehr erhoben würde. Mit Zeithorizont 2023/24 (d.h. zehn Jahre nach der ersten Erfassung der AHVN13) sollte eine allfällige Aufhebung der Matrikelnummer vertieft geprüft werden.

5.3.8 Rechtliche Grundlagen

Das Technische Handbuch ist das einzige Dokument, in dem erwähnt wird, dass die Etikette mit der Matrikelnummer auf dem Studienberechtigungsausweis angebracht werden muss.

Allerdings ist es wichtig zu wissen, dass das Technische Handbuch ein offizielles Dokument und Bestandteil der gesetzlichen Hierarchie von Bundesstatistikgesetz und «Verordnung über die Bundesstatistik» ist. In Artikel 17, Absatz 2, dieser Verordnung ist festgelegt, dass die zuständigen Organe die Unterlagen für die Durchführung der Erhebungen erarbeiten:

[Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 \(SR 431.011\)](#)

Dies bedeutet, dass das Technische Handbuch als eine Durchführungsverordnung betrachtet werden muss.



Das Technische Handbuch SHIS und damit die Verpflichtung, die Etikette auf den Studienberechtigungsausweis zu kleben, stammt aus dem Jahr 1972 und wurde mit allen damals betroffenen Stellen erarbeitet. Diese Regel bleibt so lange gültig, wie die Matrikelnummer existiert.